

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 19. August 2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Gmünd.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018.

## Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder  
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller  
Vzbgm. Heidemarie Penker  
StR. Philipp Schober

Die Mitglieder des  
Gemeinderates: GR. Johannes Krämmer  
GR. Josef Hans Mössler  
GR. Josef Lax  
GR. Herbert Unterwandling  
GR. Ing. Heimo Dullnig (ab 18.35 Uhr)  
GR. Peter Gratzer (ab 18.25 Uhr)  
GR. Benno Wassermann  
GR. Thomas Wegscheider  
GR. Gerald Stoxreiter  
GR. Sylvia Treven  
GR. Rudolf Nußbaumer  
GR.-Ers. Robert Striedinger  
GR.-Ers. Elisabeth Faller  
GR.-Ers. Othmar Pölzer  
GR.-Ers. Maria Hammer

Nicht anwesend  
und entschuldigt: GR. Josef Elbischger  
GR. Ingrid Egger  
GR. DI. Christian Kari  
StR. Hubert Rudifieria

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018.  
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudifieria, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.  
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

# TAGESORDNUNG

- 01) Wohnbauprojekt Riesertratte;**  
Vorstellung des Projektes durch die Betreiber
- 02) Bericht über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 03) Totenbeschau;**  
Bericht über die Bestellung von Frau Dr. Susanne Schwarz als Totenbeschauerin
- 04) Datenschutzgrundverordnung;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, dem Kärntner Schulgesetz und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- 05) Örtliche Raumplanung;**  
Beratung und Beschlussfassung über das Einzelgenehmigungsverfahren für das Projekt „Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz Györi“ gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung 1996
- 06) IKZ I – Projekt – Spar Warenhandels AG;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Schaffung einer IKZ I – Widmung für den Neubau eines Spar-Marktes samt Regelung der Nachnutzung der bestehenden Marktstandorte Waschanger und Untere Vorstadt und Vergabe der Planungsleistungen
- 07) Baulandmodell Grünleiten;**  
a) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Frau Ilka Weber, D-74321 Bietigheim-Bissingen, Besingheimerstraße 23 für das Grundstück Nr. 262/7 KG Gmünd  
b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Benjamin Strasser, 9853 Gmünd, Kirchgasse 64 für das Grundstück Nr. 262/2 KG Gmünd
- 08) Volksschule Gmünd – GTS;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Regelungen für das Schuljahr 2019/20 für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd
- 09) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag betreffend die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit der OeMAG
- 10) Projekt „Friedhof Gmünd – Erweiterung Urnennischen“;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Herstellung von Urnennischen am Friedhof Gmünd einschließlich Finanzierungsplan
- 11) Projekt „Hangstützmauer Waschanger“;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Sanierung und Sicherung der Hangstützmauer im Bereich Waschanger (Schrauwers/Gehweg Geteilte Kirche)
- 12) Projekt „FC ASKÖ Gmünd – Clubhaus – Erneuerung Dach“;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Erneuerung des Daches beim Clubhaus des FC ASKÖ Gmünd samt Finanzierung des Vorhabens

**13) Ortskanalisation Gmünd;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für den BA 83 – Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden – „Mentekogel“
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Holztratte mit Nebenmaßnahmen
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den BA 80

**14) Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den BA 80

**15) Klima- und Energiemodellregion;**

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung einschließlich Vergabe der Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtungskörper

**16) L11 Trefflinger Straße – Veranstaltungsankündigungen und Werbezeichen;**

Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten für Veranstaltungsankündigungen und Werbezeichen im Brückenbereich der L11 Trefflinger Straße sowie der beiden Kreisverkehre

**17) Österreichischer Bergrettungsdienst – Ortsstelle Lieser-Maltatal;**

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für einen neuen Ortsstellenstandort

**18) Weggenossenschaft Sonnalm Stubeck;**

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Verlängerung der mit 2017 ausgelaufenen Pauschalzuschüsse zur Schneeräumung und Weginstandhaltung am Stubeck

**19) Pankratium Gmünd – Haus des Staunens,**

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der mit Schreiben vom 09. Juli 2019 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens

**20) Gemeindewohnungen;**

- a) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Unterstützungsleistungen der Gemeinde bei Wohnungssanierungen
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 71/7
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/1

## ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Frau Sylvia Treven und Herr GR.-Ers. Robert Striedinger bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention an die Kulturinitiative Gmünd für dem Betrieb des Stadtturmes in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

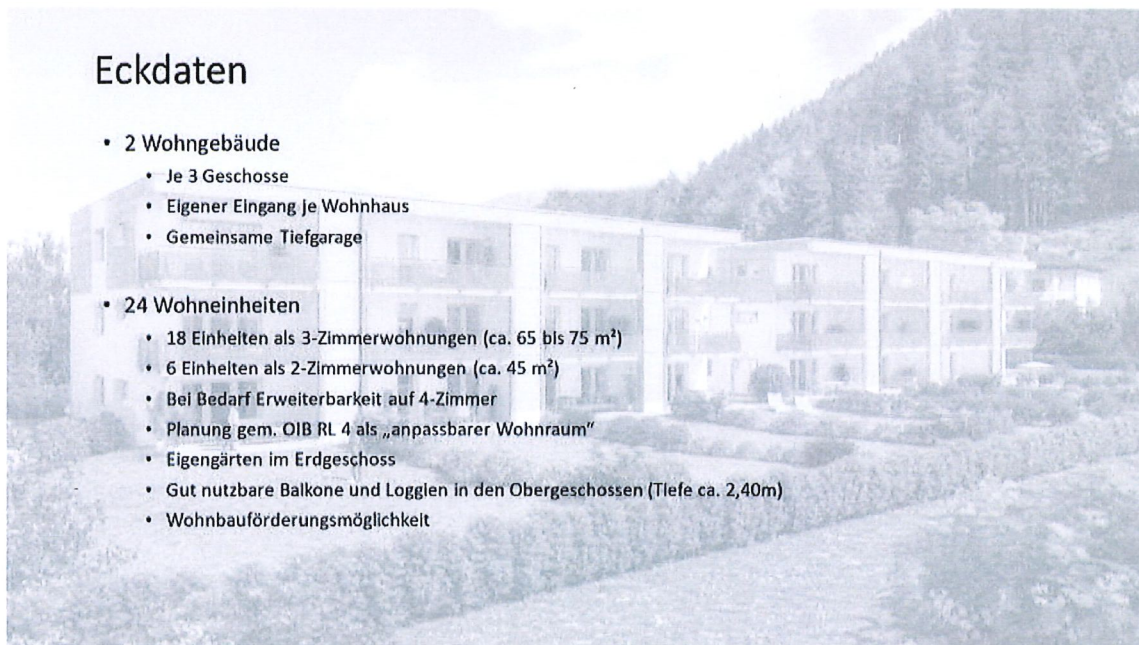
**e i n s t i m m i g**

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention an die Kulturinitiative Gmünd für dem Betrieb des Stadtturmes als Tagesordnungspunkt 21) in die Tagesordnung auf.

## 01) Wohnbauprojekt Riesertratte;

Vorstellung des Projektes durch die Betreiber

Die Betreiber des Wohnbauprojektes, DI. (FH) Susanne Unterpirker, Michael Wirnsberger und Gottfried Kogler sind bei diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stellen das geplante Projekt vor.

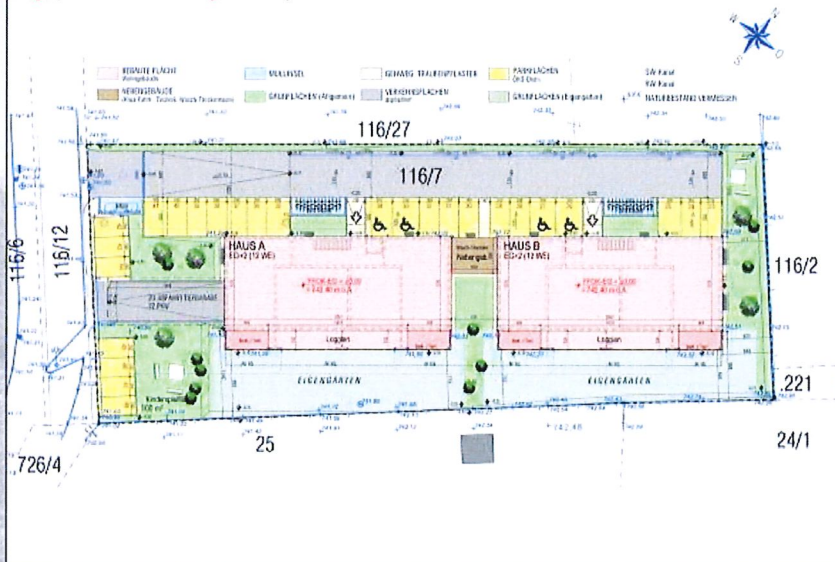




## Eckdaten

- Pkw Abstellmöglichkeit
  - 22 Stellplätze in der Tiefgarage
  - 26 Stellplätze im Freibereich
- Eigener Lift je Wohngebäude
  - Barrierefreier Zugang zu allen Wohneinheiten
- Kaufpreis
  - Maximal € 2.750,- brutto je m<sup>2</sup> WNFL
  - Schlüsselfertig inkl. Kellerabteil Balkon/Terrasse/Eigengarten

### Lageplan / Außenanlage



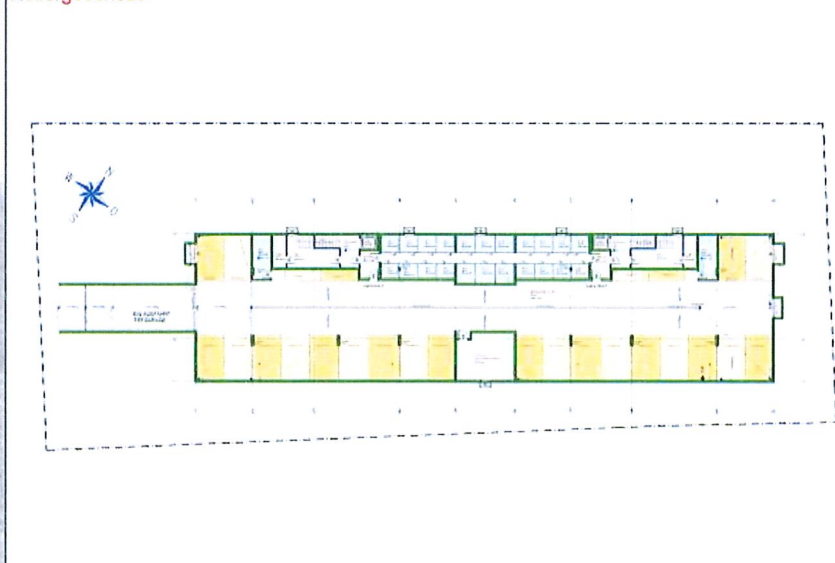
Grundstücksgröße:  
3.062 m<sup>2</sup>

Bruttogeschossfläche:  
2.468 m<sup>2</sup>

GFZ: 0,81

Grünfläche: 1.060 m<sup>2</sup>  
entspricht ca. 35%

### Kellergeschoss



BGF KG: 1,075 m<sup>2</sup>

22 PKW Stellplätze

4 Motorrad Stellplätze

Einlagerräume

Technik- und Nebenräume

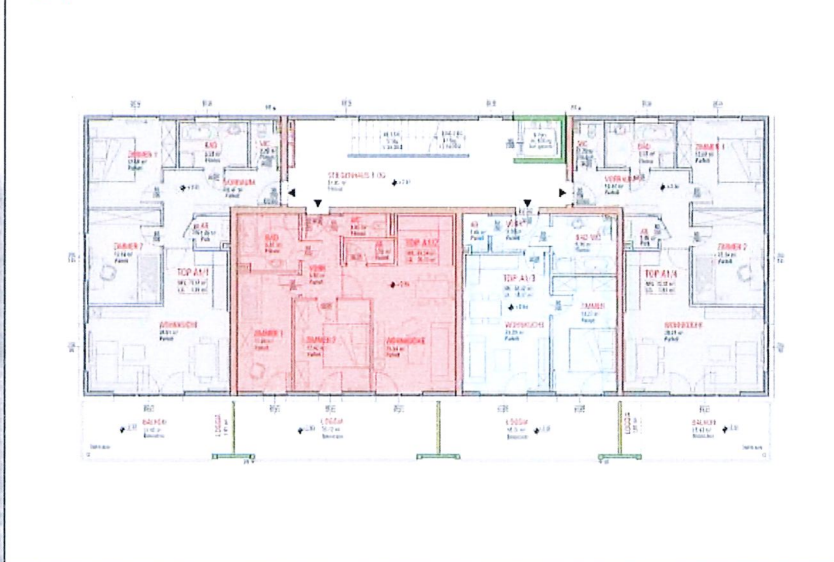


Erdgeschoss

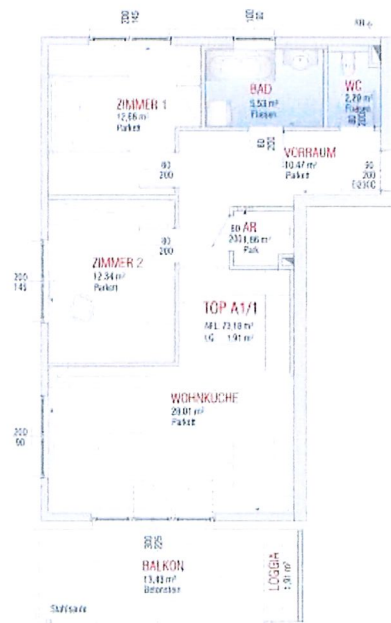


- BGF EG: 899 m<sup>2</sup>
- 26 PKW Frestellplätze
- davon 4 behindertengerecht
- Fahrradstellplätze überdacht
- zentrale Müllinsel
- barrierefreie Zugänge
- Allgemeingrünfläche

Regelgeschoss

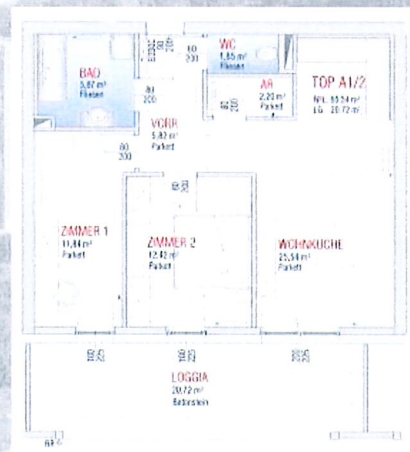


- BGF Regelgeschoss: 434 m<sup>2</sup>
- 4 Wohneinheiten
- 3 Zimmer 73 m<sup>2</sup>
- 3 Zimmer 65 m<sup>2</sup>
- 2 Zimmer 46 m<sup>2</sup>
- 3 Zimmer 73 m<sup>2</sup>
- jeweils mit Terrasse, Loggia oder Balkon mit südöstlicher Ausrichtung
- individuelle Planung möglich

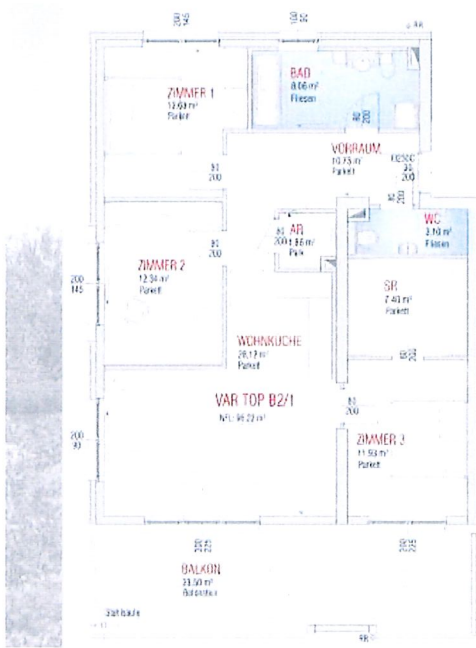


3 Zimmerwohnung mit 73 m<sup>2</sup> und 15 m<sup>2</sup> Balkon

3 Zimmerwohnung mit 65 m<sup>2</sup> und 20 m<sup>2</sup> Loggia

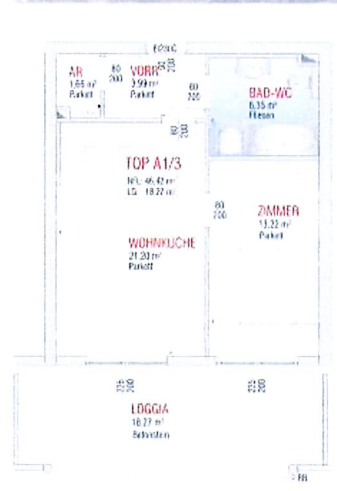






Variante 4 Zimmerwohnung mit 96 m<sup>2</sup> und 23 m<sup>2</sup> Balkon

2 Zimmerwohnung mit 46 m<sup>2</sup> und 18 m<sup>2</sup> Loggia



Variante 4 Zimmerwohnung mit 109 m<sup>2</sup> und 39 m<sup>2</sup> Loggia

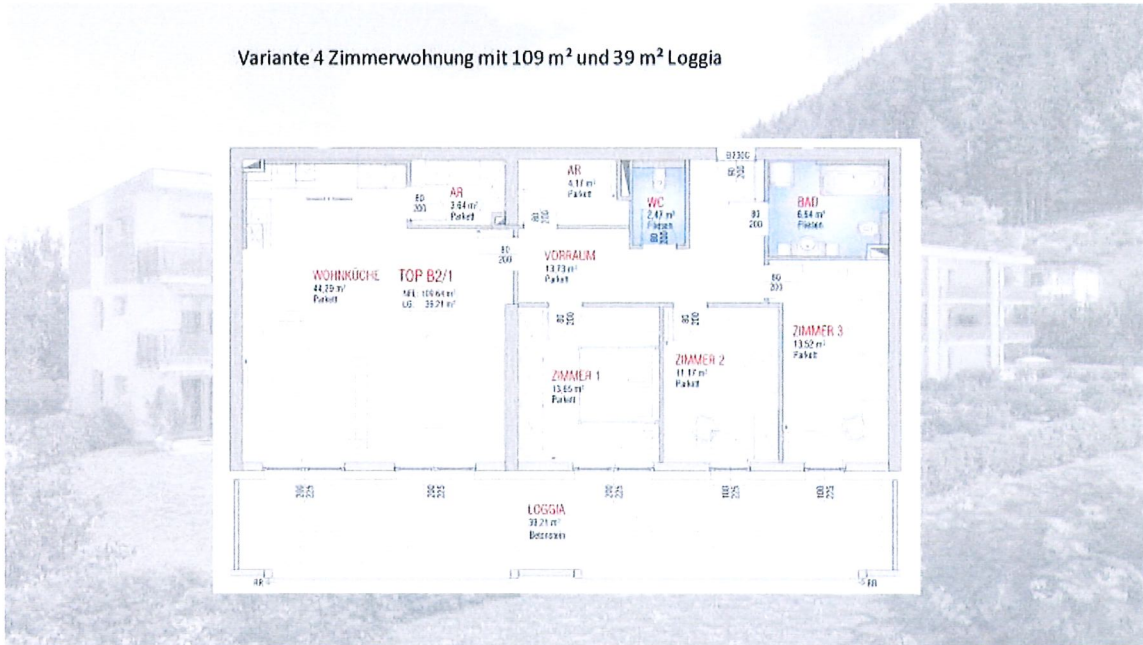


Schaubild Blickrichtung Nord







## Geplanter Zeitlicher Ablauf

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| • Bauverhandlung  | August 2019                 |
| • Gründung Bauträger GmbH   | September 2019              |
| • Verkaufsstart   | September 2019              |
| • Projektfinanzierung   | Oktober / November 2019     |
| • Baubescheid rechtskräftig<br>(ohne Anrainergespräche)                       | Oktober 2019                |
| • Ansuchen Wohnbauförderzusage<br>(Voraussetzung rechtskräftiger Baubescheid) | November 2019               |
| • WBF Zusage  | Dezember 2019               |
| • Ausschreibung Vergabe Baumeister  | September bis November 2019 |
| • Ausschreibung Vergabe weitere Bauleistungen                                 | November 2019 bis März 2020 |
| • 50% Vorverkauf (Prognose)   | März 2020                   |
| • Baubeginn   | April 2020                  |
| • Fertigstellung  | November 2021               |
| • Wohnungsübergabe an Eigentümer  | Dezember 2021               |

## Projektpartnerschaft

Errichtung des Projektes durch eine eigenständige Bauträgergesellschaft  
(derzeit in Gründung)

### agierende Personen:

Zimmermeister **Gottfried Kogler**

Fa. Kogler Holzbau GmbH

Bmst. DI(FH) **Susanne Unterpirker**

DI **Michael Wirnsberger**

Unterpirker&Partner GmbH

**KHB**  
GmbH  
KOGLER HOLZBAU

**unterpirker & partner**

baumeister & diplomingenieure  
bau - und projektmanagement



## Kogler Holzbau GmbH

**KHB**  
GmbH  
KOGLER HOLZBAU

- Zimmermeisterbetrieb in Gmünd

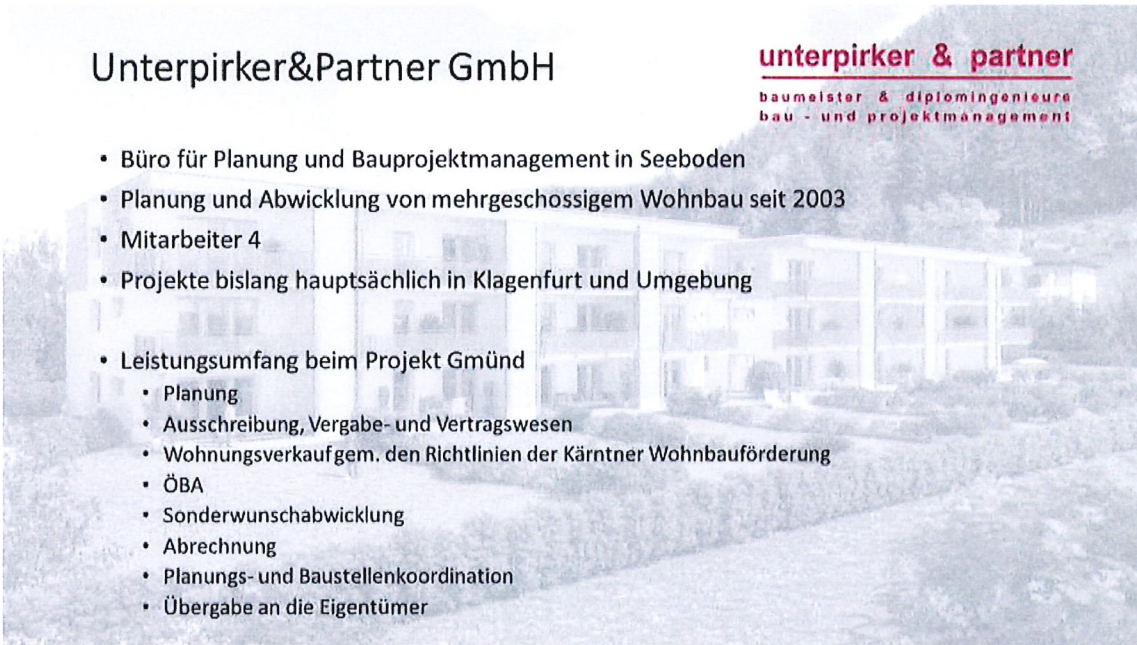


## Unterpirker&Partner GmbH

**unterpirker & partner**

baumeister & diplomingenieure  
bau - und projektmanagement

- Büro für Planung und Bauprojektmanagement in Seeboden
- Planung und Abwicklung von mehrgeschossigem Wohnbau seit 2003
- Mitarbeiter 4
- Projekte bislang hauptsächlich in Klagenfurt und Umgebung
- Leistungsumfang beim Projekt Gmünd
  - Planung
  - Ausschreibung, Vergabe- und Vertragswesen
  - Wohnungsverkauf gem. den Richtlinien der Kärntner Wohnbauförderung
  - ÖBA
  - Sonderwunscharbeit
  - Abrechnung
  - Planungs- und Baustellenkoordination
  - Übergabe an die Eigentümer



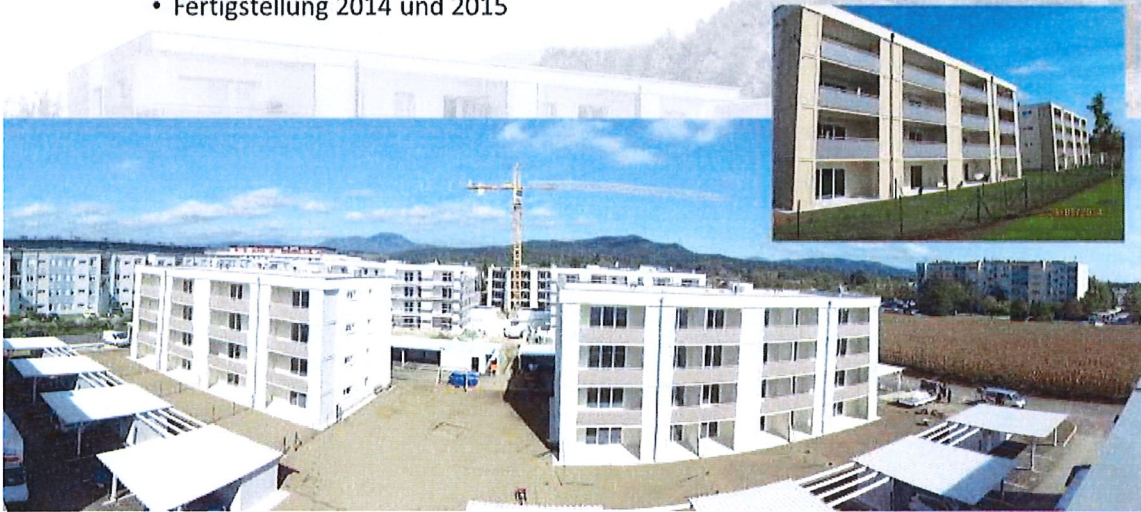
## Auszug Vergleichbare Projekte 2013 - 2018

- WA Ramsauerstraße
  - 60 Wohneinheiten in Klagenfurt St. Peter
  - Fertigstellung 2013





- **WA Welzenegg I und II**
  - Insgesamt 120 Wohneinheiten in Klagenfurt Welzenegg
  - Fertigstellung 2014 und 2015



- **WA Schlosspark**
  - 82 Wohneinheiten in Klagenfurt Welzenegg
  - Fertigstellung 2016



- **WA Leutschacher Straße**
  - 22 Wohneinheiten in Klagenfurt St. Peter
  - Fertigstellung 2017







Herr Bgm. Jury berichtet dazu, dass es für die Errichtung der geplanten 24 Wohneinheiten eine Kaufoption bis 31.12.2020 gibt.

Auf die Frage von Frau GR.-Ers. Faller hinsichtlich des betreuten Wohnens teilen die Betreiber mit, dass dies etwas komplizierter ist als ursprünglich gedacht.

Herr Vzbgm. Faller erläutert dazu, dass das betreute Wohnen durch den Sozialhilfverband bis vor zwei Jahren kein Problem gewesen wäre. Nunmehr besteht jedoch eine konkrete Vorgabe wie viel Personal im Altenwohnheim anwesend sein muss. Mit der Übernahme der Leistungen im Rahmen des betreuten Wohnens müsste zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Bereitstellung des Essens sowie die Inanspruchnahme des Programmes im Altenwohnheim Gmünd stellt jedoch kein Problem dar.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass zu erwarten ist, dass es ein gemischtes Wohnhaus mit jüngeren und älteren Bewohnern werden wird.

Auf die Frage von Herrn GR.-Ers. Striedinger wie die Verbindung zwischen den beiden geplanten Objekten hergestellt wird sagen die Betreiber, dass dies über die Tiefgarage erfolgt.

Herr Bgm. Jury sagt abschließend, dass es positiv ist, dass ein Projekt für leistbares Wohnen in Gmünd geschaffen wird.

Die Betreiber des Projektes verlassen nach Abschluss dieses Punktes die Sitzung.

## **02) Bericht über die Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**

Herr GR. Krämmer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 5. August 2019 eine Sitzung des Ausschusses stattgefunden hat. Die Informationen für den Ausschuss wurden dabei erstmals über das Intranet der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Kassastand ist als positiv zu beurteilen. Aufgrund einer Prüfung der Betriebskosten beim KIZE Fischertratten konnten Fehlbuchungen durch die Gemeinde Malta in den Jahren 2014 bis 2018 festgestellt werden. Aus diesen Fehlbuchungen ergibt sich nunmehr für die Stadtgemeinde Gmünd ein Guthaben von € 96.318,72. Der Betrieb des KIZE wird vom Ausschuss im Detail im Jahr 2020 geprüft werden.

Herr Bgm. Jury sagt, dass er über den ursprünglichen Rückstand bei der Gemeinde über rund € 60.000,- zerknirscht war. Es wurde darüber mit der Finanzverwaltung gesprochen und hätte es eine entsprechende interne Regelung der Finanzverwaltungen geben sollen. Eine Woche später steht nunmehr ein Guthaben der Stadtgemeinde Gmünd von rund € 90.000,- zu Buche. Er hat mit Bgm. Rüscher vergangene Woche telefoniert. Es soll nunmehr einen Brief mit einer Sachverhaltsdarstellung durch den Bürgermeister und Kontrollausschussobmann geben. Diese Darstellung soll in der Folge auch an das Land Kärnten weitergeleitet werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zur Kenntnis.

### **03) Totenbeschau;**

Bericht über die Bestellung von Frau Dr. Susanne Schwarz als Totenbeschauerin

Herr Bgm. Jury berichtet, dass bis Ende August landesgesetzlich (Kärntner Bestattungsgesetz) vorgesehen war, dass die Totenbeschauer durch den Gemeinderat zu bestellen und vom Bürgermeister anzugeloben sind.

Seit 1. August 2019 wurde das Gesetz geändert und die Bestellung vereinfacht.

Daher wird die Bestellung von Frau Dr. med.univ. Susanne Editha Schwarz zur Totenbeschauerin dem Gemeinderat nur noch zur Kenntnis gebracht.

Diese Information erfolgt, da die Bestellung genau in der Übergangszeit des Gesetzes erfolgte und aufgrund der Dringlichkeit (Urlaub und Krankenstände der anderen Ärzte) eine Bestellung durch den Bürgermeister notwendig war.

Die gesetzliche Regelung (Auszug) ab 1.8.2019 zur Information:

#### **§ 6 Totenbeschau**

*(1) Jede Leiche ist vor ihrer Bestattung einer Beschau durch den Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschauer unterliegen auch Totgeburten. Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige (§ 1), vorzunehmen.*

*(2) Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters.*

*(3) Der Totenbeschauer muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.*

*(4) Der Bürgermeister hat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinden einen oder mehrere Totenbeschauer nach dessen bzw. deren vorheriger Zustimmung zu bestellen. Ein zum Totenbeschauer bestellter Arzt ist unverzüglich schriftlich von seiner Bestellung in Kenntnis zu setzen.*

....

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 5.8.2019 empfohlen die Bestellung von Frau Dr. Schwarz zur Totenbeschauerin für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass er glücklich ist, dass so schnell eine Nachfolge von Herrn Dr. Stichaller gefunden werden konnte.

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Frau Dr. Susanne Schwarz als Totenbeschauerin für das Gemeindegebiet von Gmünd einhellig zur Kenntnis.

### **04) Datenschutzgrundverordnung;**

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, dem Kärntner Schulgesetz und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit dem Bundesministerium für Inneres eine Vereinbarung gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz abzuschließen ist.

Gemäß Mitteilung des Kärntner Gemeindebundes ist für diese Vereinbarung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich. Da in den meisten Gemeinden eine fristgerechte Beschlussfassung nicht möglich ist, kann der Bürgermeister die Fertigung mittels einer dringenden Verfügung iSd § 73 K-AGO vornehmen und die Beschlussfassung im folgenden Gemeinderat nachholen. Die Frist für die Fertigung wurde mit 31.7.2019 vom Bundesministerium vorgegeben.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass er aufgrund der Dringlichkeit die Möglichkeit der vorgezogenen Fertigung mit einer dringlichen Verfügung in Anspruch genommen hat.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die vorliegenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetzes, dem Kärntner Schulgesetzes und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu beschließen und der dringlichen Verfügung des Bürgermeisters für die vorgezogene Fertigung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **e i n s t i m m i g**

Zu und beschließt die vorliegenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetzes, dem Kärntner Schulgesetzes und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und stimmt der dringlichen Verfügung des Bürgermeisters für die vorgezogene Fertigung zu.

#### **05) Örtliche Raumplanung;**

Beratung und Beschlussfassung über das Einzelgenehmigungsverfahren für das Projekt „Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz Györi“ gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung 1996

Herr Bgm. Jury berichtet, dass nach längerer Planungsphase nunmehr das Einzelgenehmigungsverfahren nach § 14 Kärntner Bauordnung kundgemacht werden konnte. Das vorliegende Projekt wurde mit einem raumplanerischen Gutachten durch Arch. DI. Herfried Peyker vom 25.6.2019 positiv beurteilt.

Die Kundmachungsfrist einschließlich des Parteiengehöres für die Anrainer läuft am 5.8.2019 aus.

Der Stadt- und Gemeinderat hat das Projekt zu beraten und kann für das konkret bezeichnete Vorhaben mittels Bescheid die Wirkung des Flächenwidmungsplanes ausschließen.

Wie bei Beratungen gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz sind auch hier allfällig eingelangte Stellungnahmen bzw. Einwendungen in die Beratungen miteinzubeziehen.

Die Bewilligung des Gemeinderates ist in der Folge der der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal  
GZ: 09-FLWI-1/127-2019 (002/2019) vom 22.7.2019:  
Kein Einwand

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst  
Gebietsbauleitung Kärnten Nord West  
GZ: E/FW/Gmü-58 (1467-19) vom 19.7.2019:  
Kein Einwand

Angemerkt wird, dass sich auf der Parz. 289/1 KG Kreuzlach eine Tiefenlinie befindet, welche bei erhöhten Niederschlagsereignissen zeitweise wasserführend ist (Oberfläche- und Straßenabwässer). Dieser Abfluss ist bei der Dimensionierung der Entwässerung der lt. Entwurfsplan auf dieser Parzelle geplanten Parkflächen zu berücksichtigen.

Günther Stirling, 9853 Gmünd, Burgiwese 10 – per Mail vom 04.08.2019:

*„Sehr geehrte Herr Bürgermeister Josef Jury!  
Sehr geehrter Herr Amtsleiter Christian Rudiferial!  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!*

*Das Ansuchen (Zahl 105/031/9/2019) von Herrn Thomas Györi – Errichtung Künstlerwerkstätte/Atelier mit Lagerplatz auf den Parzellen 289/1, 308/3 und 308/5, alle KG 73006 Kreuslach – betreffend, bitte ich zu beachten, dass die in den letzten Jahren am betroffenen Areal angefallene lärm- und staubemittierende Arbeitsvorgänge (vor allem jene im Freien) in der darunter liegenden Wohnsiedlung deutlich und störend wahrzunehmen waren, vor allem auch dann, wenn außerhalb der sonst im Allgemeinen üblichen Betriebszeiten gearbeitet wurde (abends, sonn- und feiertags).*

*Als betroffener Anrainer bitte ich daher in den weiteren Verfahrensschritten die angesprochenen Themen (Betriebszeiten, Schall- und Staubemissionen) sowie den bei positivem Bescheid auf der Kreuslachener Gemeindefraße steigenden Schwerlastverkehr zu berücksichtigen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Günther Stirling“*

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 5.8.2019 einhellig empfohlen, die Einzelgenehmigung gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung – Zulässige Abweichungen vom Flächenwidmungsplan - für das Projekt „Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz Györi“ zu beschließen.

Hiezu wird vom Gemeinderat erwogen:

Die formalen Voraussetzung und Bedingungen des Einzelgenehmigungsverfahrens werden durch die Kundmachung, die nachweisliche Anhörung der Anrainer sowie der Erstellung eines raumplanerischen Gutachtens erfüllt.

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird festgestellt:

Auf den Hinweis der Wildbach- und Lawinenverbauung wird im noch folgenden Bauverfahren entsprechend Bedacht genommen.

Zur Stellungnahme des Herrn Günther Stirling wird festgestellt, dass er nicht direkter Anrainer des Projektes ist. Es wird jedoch im Rahmen des folgenden baubehördlichen Bewilligungsverfahrens ein entsprechender Amtssachverständiger hinsichtlich des Anrainerschutzes beigezogen werden.

Das raumplanerische Gutachten ergibt zusammenfassend eine positive Bewertung des Projektes vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zur Künstlerstadt, was auch ein Schwerpunkt in den Entwicklungszielen gemäß dem geltenden örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten darstellt.

Da es keine weitere Diskussion gibt stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, die Genehmigung für die Errichtung des Projektes „Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz Györi“ vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bewilligung mit folgendem Bescheid zu erteilen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt mit folgendem Bescheid vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bewilligung die Genehmigung für das Projekt „Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz Györi“:

### **BESCHEID**

Über den Antrag von Herrn Thomas J. Györi, wohnhaft in 9872 Millstatt, Gössering 10 vom 2.6.2019 ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 19.8.2019 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom ....., Zahl: ....., nachstehender

### **Spruch**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erteilt Herrn Thomas J. Györi, wohnhaft in 9872 Millstatt, Gössering 10, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018 in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1, 19 und 19a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018 die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Errichtung einer **Künstlerwerkstatt/Atelier mit Lagerplatz** auf den Grundstücken Nr. 289/1, 308/3 und 308/5 alle K.G. 73006 Kreuslach nach Maßgabe der Planunterlagen der Gottfried Obermann Bau e.U., 9821 Obervellach, Semslach 57 vom 29.05.2019 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Lageplan).



**Kosten**

Der Antragsteller hat gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl I Nr. 62/2018, eine Bundesgebühr von € 79,40 und gemäß § 1, A, Allgemeiner Teil, Z. 1, Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl.Nr. 54/2019 eine Verwaltungsabgabe von € 5,50 zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von € 84,90 ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu überweisen.

Dieser Bescheid, für den die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wurde, wird mit dem Abschluss des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Hinweis:

Die Einzelbewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der sonstigen Vorschriften der K-BO 1996 rechtskräftig nicht erteilt wurde.

**Begründung**

Der Antrag um Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 idGF wurde von Herrn Thomas J. Györi am 2.6.2019 unter Vorlage eines Entwurfsplanes der Gottfried Obermann Bau e.U., mit Sitz in 9821 Obervellach, Semsalch 57 für die Errichtung eines Werkstätengebäudes auf den Grundstücken 308/5, 289/1 und 308/3 alle K.G. 73006 Kreuzslach eingebracht. Die Zustimmung der grundbücherlichen Eigentümerin, Frau Kathrin Györi, wohnhaft in 9872 Millstatt, Gössering 10 zum Projekt liegt vor.

Herr Thomas J. Györi ist Steinbildhauer und sieht das Projekt die Errichtung einer Künstlerwerkstatt bzw. eines Ateliers sowie die Schaffung von Lagerplatzflächen für die Steinbearbeitung vor.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten wurde mitgeteilt, dass für das vorliegende Projekt ein Einzelbewilligungsverfahren nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung mit entsprechender fachlicher Begründung im Rahmen eines raumplanerischen Gutachtens der optimale Umsetzungsweg ist. Begründet wird dies damit, da in einem Einzelbewilligungsverfahren ein konkretes Projekt geprüft und genehmigt wird und somit anderweitige Nutzungen des Areals ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 19 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, sofern ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht.

Das beabsichtigte Projekt wurde in der Zeit vom 8.7.2019 bis 5.8.2019 kundgemacht und dabei auch den Anrainern der betroffenen Grundstücke nachweislich die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Während dieser Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal

GZ: 09-FLWI-1/127-2019 (002/2019) vom 22.7.2019:

Gegen das Projekt besteht kein Einwand.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst - Gebietsbauleitung Kärnten Nord West

GZ: E/FW/Gmü-58 (1467-19) vom 19.7.2019:

Gegen das Projekt besteht kein Einwand. Es wird angemerkt, dass sich auf der Parz. 289/1 KG Kreuzslach eine Tiefenlinie befindet, welche bei erhöhten Niederschlagsereignissen zeitweise wasserführend ist (Oberfläche- und Straßenabwässer). Dieser Abfluss ist bei der Dimensionierung der Entwässerung der lt. Entwurfsplan auf dieser Parzelle geplanten Parkflächen zu berücksichtigen.

Günther Stirling, 9853 Gmünd, Burgiwese 10 – per Mail vom 04.08.2019:

*„Sehr geehrte Herr Bürgermeister Josef Jury!*

*Sehr geehrter Herr Amtsleiter Christian Rudifera!*

*Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!*

*Das Ansuchen (Zahl 105/031/9/2019) von Herrn Thomas Györi – Errichtung Künstlerwerkstätte/Atelier mit Lagerplatz auf den Parzellen 289/1, 308/3 und 308/5, alle KG 73006 Kreuzschlach – betreffend, bitte ich zu beachten, dass die in den letzten Jahren am betroffenen Areal angefallene lärm- und staubemittierende Arbeitsvorgänge (vor allem jene im Freien) in der darunter liegenden Wohnsiedlung deutlich und störend wahrzunehmen waren, vor allem auch dann, wenn außerhalb der sonst im Allgemeinen üblichen Betriebszeiten gearbeitet wurde (abends, sonn- und feiertags).*

*Als betroffener Anrainer bitte ich daher in den weiteren Verfahrensschritten die angesprochenen Themen (Betriebszeiten, Schall- und Staubemissionen) sowie den bei positivem Bescheid auf der Kreuzschlacher Gemeindestraße steigenden Schwerlastverkehr zu berücksichtigen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Günther Stirling“*

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Mit Gutachten vom 25.6.2019 wurde von Herrn Arch. DI. Herfried Peyker als zuständigen örtlichen Raumplaner der Stadtgemeinde Gmünd ein raumplanerisches Gutachten für das beantragte Projekt erstellt. Das Gutachten basiert auf allen erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungspaln der Stadtgemeinde Gmünd, den Projektunterlagen des Bewilligungswerbers sowie einem Ortsaugenschein.

In der abschließenden raumplanerischen Stellungnahme wird dabei folgendes ausgeführt:

*„Eine der Stärken der Stadt Gmünd ist deren Image als Kultur- und Künstlerstadt im Alpenraum. Neben dem Programm Arts in Residence sind viele Künstler im Gemeindegebiet dauerhaft ansässig und produzieren auch hier. Die Künstlerateliers sind ganzjährig für Gäste besuchbar. Es besteht ein nachvollziehbarer Bedarf an entsprechender Struktur.*

*Der Gemeinderat darf auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 19 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept [ . . . ] nicht entgegensteht.*

*Es erfolgt keine zusätzliche Potenzialausweitung durch Baulandfestlegung sowie wird den Zielvorgaben betreff Natur-/Orts- und Landschaftsbild, der Wirtschaftsstruktur, den wesentlichen Zielvorgaben der Siedlungsstruktur (kein neues Bauland, Konzentration auf den Nahbereich des Hauptortes Stadt Gmünd) sowie den kulturellen Zielen durch die Schaffung von Voraussetzungen für Synergien zwischen Kunst und Natur die Möglichkeit gegeben.*

*Die ggst. skizzierte Errichtungsabsicht als Einzelstandort im Bereich zwischen Kreuzschlach und der Stadt Gmünd auf ca. 820m Seehöhe widerspricht in seiner Funktion derzeit nicht den vom Gemeinderat beschlossenen allgemeinen siedlungspolitischen Zielvorstellungen im ÖEK und Siedlungsleitbild der StG. Gmünd aus 2014. Ein Widerspruch zu den erkennbaren Planungsabsichten im Gemeindegebiet wird durch die beabsichtigte Errichtung einer Künstlerwerkstätte in der beantragten Raumlage aus derzeitiger Sicht nicht hervorgerufen. Vor allem werden durch die beabsichtigte Hangbauweise mit vollständig natürlich überdecktem Untergeschoß und dauerhafter lebender Begrünung der obersten Geschoßdecke orts- und landschaftsbildliche Einflüsse wesentlich reduziert.*

*Die zum Projekt gehörenden Lagerplätze für Gesteinsmaterial zur künstlerischen Bearbeitung sind ohne Überdachung oder sonstige Bauvorhaben zu nutzen.*

*Ein Baulandausweisung erfolgt für die ggst. Projektlage nicht.*

*Die dauerhafte Entfernung landschaftsgestaltender Elemente (bestehende Waldbestockung, Flurgehölze, und dergl.) ist durch einen positiven Rodungsbescheid zu bestätigen. Nachdem davon auszugehen ist, dass durch die seitens der Forstbehörde vorgeschriebenen Rodungsbedingungen und Auflagen auf die für die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung der Stadtgemeinde Gmünd Bedacht genommen wird, sind gemäß §17 des ForstG 1975 idGF. die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

*Mit der Errichtungsabsicht ist keine Wohnfunktion verbunden.*

*Die nachweisliche Schaffung von Erschließungsvoraussetzungen (Trinkwasser, Abwasser, Zufahrt, Besucher, PKW-Abstellplätze) ist durch den Eigentümer durchzuführen und ausreichend zu dimensionieren.*

*Aus Sicht der örtlichen Raumplanung erfüllt die Nutzungsabsicht die Kriterien der örtlichen Raumplanung dahingehend, dass deren Funktion als Künstlerstadt durch das Vorhaben gefestigt wird.*

*Aufgrund der erforderlichen Bauvorhaben wird ein orts- und landschaftsbildlicher Einfluss hervorgerufen, der aufgrund seiner erhöhten Raumlage über der Stadt in Verbindung mit der beabsichtigten Gebäudehöhe nicht vollständig verhindert werden kann. Jedoch sind hohe orts- und landschaftsbildabträgliche Wirkungen nicht anzunehmen, weil durch die nahezu vollständige Eintiefung des Bauvorhabens als Kellergeschoß in die bestehende Geländestruktur und die umfassende Begrünung laut Projektvorgabe diese wesentlich abgeschwächt werden.*

*Für die erforderlichen Waldflächen (Objekterrichtung und Lagerplätze) ist eine Rodungsbe-  
willigung erforderlich.“*

Hiezu wurde erwogen:

Die formalen Voraussetzung und Bedingungen des Einzelgenehmigungsverfahrens werden durch die Kundmachung, die nachweisliche Anhörung der Anrainer sowie der Erstellung eines raumplanerischen Gutachtens erfüllt.

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird festgestellt:

Auf den Hinweis der Wildbach- und Lawinenverbauung wird im noch folgenden Bauverfahren entsprechend Bedacht genommen.

Zur Stellungnahme des Herrn Günther Stirling wird festgestellt, dass er nicht direkter Anrainer des Projektes ist. Es wird jedoch im Rahmen des folgenden baubehördlichen Bewilligungsverfahrens ein entsprechender Amtssachverständiger hinsichtlich des Anrainerschutzes beigezogen werden.

Das raumplanerische Gutachten ergibt zusammenfassend eine positive Bewertung des Projektes vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zur Künstlerstadt, was auch ein Schwerpunkt in den Entwicklungszielen gemäß dem geltenden örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten darstellt.

Aufgrund der gegebenen Rechts- und Sachlage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

### **06) EKZ I – Projekt – Spar Warenhandels AG;**

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Schaffung einer EKZ I – Widmung für den Neubau eines Spar-Marktes samt Regelung der Nachnutzung der bestehenden Marktstandorte Waschanger und Untere Vorstadt und Vergabe der Planungsleistungen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Firma Spar Österreichische Warenhandels AG mit Schreiben vom 10.10.2018 einen Antrag auf Schaffung einer EKZ 1 – Sonderwidmungsfläche – eingebracht hat. Geplant ist es, anstelle der bisherigen Märkte, einen EUROSPAR mit 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und ca.

100 Parkplätzen zu schaffen. Dazu wurde auch ein Lageplan mit der vorgesehenen Fläche – Bereich zwischen dem Feuerwehrhaus und dem bestehenden Billa-Markt – übermittelt. In der Folge gab es nach Vorberatungen im Stadtrat auch mehrere Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Firma Spar. Dabei wurde als erster Diskussionspunkt die Nachnutzung der bestehenden beiden Standorte angesprochen.

Dazu wurde mit Schreiben vom 05.04.2019 seitens der Firma Spar folgendes mitgeteilt:

*„Parallel zur Realisierung eines Eurospar-Marktes mit 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und entsprechenden ebenerdigen Parkplätzen werden wir folgende Verwertung der 2 bestehenden Standorte anstreben: Für den Standort „Waschinger“ bietet sich eine Nachnutzung durch einen Gewerbebetrieb an. Wir werden dieses Objekt sofort selbst versuchen zu vermarkten (Kauf oder Miete), wenn wir den Realisierungszeitpunkt des Eurospar-Marktes abschätzen können.*

*Den Standort „Untere Vorstadt“ werden wir möglichen Interessenten wie z.B. Bauträgern und Wohnbaugenossenschaften zum Kauf anbieten, da sich das Grundstück für eine mehrgeschossige Bebauung im Stadtzentrum eignet.*

*Gerne nehmen wir auch Anregungen und Ideen zur Nachnutzung der Gemeinde entgegen um eine schnellstmögliche Verwertung zu erreichen bzw. sind wir auch bereit, den Verkauf des Objektes „Untere Vorstadt“ an die Stadtgemeinde zu besonders fairen Bedingungen zu prüfen, falls wir keine passende Verwertung erzielen sollten.“*

In der Folge gab es ein weiteres Gespräch mit den zuständigen Spar-Vertretern und eine Vorberatung im Stadtrat am 05.08.2019. In diesem Gespräch wurde die Möglichkeit des Verkaufes des Standortes Untere Vorstadt um 1 Euro bei vorherigem Abriss des Bestandes diskutiert. Außerdem wurde die Übernahme der Kosten für das erforderliche integrierte Verfahren durch die Firma Spar angesprochen.

Über das Ziviltechniker-Büro Lagler, Wurzer & Knappinger wurde ein Angebot für die Leistungen der örtlichen Raumplanung – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar Gmünd“ für den Bereich der Parzelle 450/1 et al, KG Gmünd, im Ausmaß von ca. 6000 m<sup>2</sup> übermittelt. Das angebotene Honorar beläuft sich auf € 7.200,-- inkl. Mwst. zuzüglich Nebenkosten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 5.8.2019 empfohlen, der Schaffung einer EKZ1-Widmung zuzustimmen, wenn die Gemeinde die Liegenschaft in der Unteren Vorstadt um 1 Euro nach vorherigem Abriss bekommt. Weiters muss die Firma Spar die anfallenden Kosten für das notwendigen integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren an die Gemeinde refundieren. Die Planung muss auch ein Verkehrskonzept für den Kreuzungsbereich in der Untere Vorstadt unter besonderer Berücksichtigung einer Lösung für die fußläuferische Erreichbarkeit beinhalten. Der Gemeinderat sollte unter diesen Bedingungen – sofern es dazu bis zur Sitzung des Gemeinderates ein entsprechendes Schriftstück gibt – die Planung an das angebotene Büro vergeben.

Mit Schreiben vom 12.8.2019 wurde von der Firma Spar dazu folgendes mitgeteilt:

*„Nach erfolgter telefonischer Rücksprache mit einem unserer Vorstände, wurde Bereitschaft gezeigt, den Standort „Untere Vorstadt“ zum Preis eines symbolischen Euros inklusive Abbruch des bestehenden Gebäudes zu verkaufen. Die Bedingung dafür ist, dass die Spar AG alle notwendigen Bewilligung erhält, die für die Errichtung eines Eurospar-Marktes mit 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und ebenerdigen Parkplätzen auf den Grundstücken von Dr. Feldner, erforderlich sind.*

*Die Kosten des Gutachtens für das notwendige integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren zur Erlangung der EKZ1-Widmung und das erforderliche verkehrstechnische Konzept zur Realisierung einer fußläufigen Verbindung und Neugestaltung der Zu- und Abfahrt zum Projektgrundstück, wird ebenfalls, bei einer möglichen Realisierung, von der Spar AG übernommen.*

*Wir hoffen Ihnen damit zum Ausdruck gebracht zu haben, wie wichtig uns die Umsetzung dieses Projekts ist und sind in positiver Erwartung, dass die notwendigen Beschlüsse in der Gemeinderatsitzung am 19.8.2019 zur Umsetzung dieses Projektes gefasst werden können. Mit diesem Projekt können wir der Bevölkerung von Gmünd i.K. eine langfristige Lebensmittelversorgung auf höchstem Niveau für die nächsten Jahrzehnte anbieten.“*

Für die Schaffung einer EKZ1-Sonderwidmung gelten folgende rechtlichen Vorgaben aus dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz:

### **Sonderwidmung**

(7) Flächen für Einkaufszentren müssen als Sonderwidmung festgelegt werden. Diese Festlegung darf - ausgenommen in den Fällen des § 11 - nur insoweit erfolgen, als in einem Entwicklungsprogramm (§ 10) bestimmt ist, daß eine dieser Sonderwidmungen entsprechende Verwendung von Grundflächen in der betreffenden Gemeinde zulässig ist. Die Festlegung der Sonderwidmung darf den Grundsätzen des § 10 Abs 3 nicht widersprechen. Bei der Festlegung einer Sonderwidmung ist überdies auf die Stärkung der typischen und gewachsenen innerörtlichen Strukturen unter Berücksichtigung der Zentrenhierarchie innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich des Umstandes der Sicherung der Nahversorgung, des Lärm- und Umweltschutzes, der Vermeidung unnötiger Verkehrsbelastung sowie der Erreichbarkeit mit Linien des öffentlichen Personenverkehrs Bedacht zu nehmen.

(8) Betriebe des Handels gelten unter folgenden Bedingungen als Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes:

Verkaufslokale des Einzelhandels und Großhandels wie Verbrauchermärkte, Warenhäuser, Supermärkte (Großgeschäfte), Shoppingcenters u. ä., in denen Güter mehrerer Warengruppen einschließlich Lebensmittel angeboten werden und bei denen die wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche 600 m<sup>2</sup> übersteigt (Einkaufszentrum der Kategorie I, im folgenden EKZ I genannt);

(8a) Verkaufslokale des Einzelhandels nach Abs 8 lit a und lit b gelten nicht als Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in einem festgelegten Orts- und Stadtkern (§ 9a) gelegen sind.

(8b) Für Verkaufslokale des Einzelhandels nach Abs 8a ist ein Teilbebauungsplan zu erlassen, in dem neben den Bauungsbedingungen nach § 25 Abs 1 und § 25 Abs 2 lit a, lit b, lit h und lit i auch das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche festzulegen sind.

(8c) Sonderwidmungen für Einkaufszentren dürfen in Dorfgebieten, Wohngebieten, Kurgemeinden und Geschäftsgebieten festgelegt werden.

(9) Verkaufslokale des Großhandels nach Abs 8 lit a und lit b sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

### **31a**

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung**

(1) Der Gemeinderat darf mit Verordnung

a) für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> und für Bauvorhaben mit einer Bruttogesamtgeschossfläche von mehr als 2500 m<sup>2</sup> oder mit einer Baumasse von mehr als 7500 m<sup>3</sup>, die auf einem oder auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken ausgeführt werden  
b) sollen, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durchführen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(1a) Der Gemeinderat hat mit Verordnung

a) für die Festlegung einer Sonderwidmung für ein Einkaufszentrum (§ 8 Abs 8) und  
b) für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> eine integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen.

(2) Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes, die Bauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes festgelegt werden.

### **§ 25**

#### **Inhalt des Bauungsplanes**

(2) Im Teilbebauungsplan dürfen je nach den örtlichen Erfordernissen folgende weitere Bauungsbedingungen festgelegt werden:

- a) der Verlauf der Verkehrsflächen,
- b) die Begrenzung der Baugrundstücke,
- c) die Baulinien, das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen,
- d) die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung,
- e) die Lage von Spielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
- f) Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben (Firstrichtung, Dachform, Dachdeckung, Dachneigung, Farbgebung u. ä.),
- g) die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume u. ä.,
- h) die Art der Nutzung von Gebäuden (Wohnungen, Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe u. ä.) und der Ausschluß bestimmter Nutzungen zur Erhaltung oder Schaffung vielfältiger innerörtlicher Strukturen,
- i) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, wie Festlegungen über die Dachform, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Farbgebung,



j) Vorgaben für eine bestimmte zeitliche Abfolge der Bebauung (Bebauungszonen).

(3) In den Teilbebauungsplan sind die im textlichen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen (Abs 1) aufzunehmen. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung erfordern, dürfen im Teilbebauungsplan auch vom textlichen Bebauungsplan abweichende Bebauungsbedingungen festgelegt werden. Beschränkungen hinsichtlich der Teilung von Grundstücken, ausgenommen die Festlegung der Mindestgröße der Baugrundstücke (Abs 1 lit a), dürfen in Bebauungsplänen nicht festgelegt werden.

(4) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ist durch die Geschoßflächenzahl oder die Baumassenzahl auszudrücken. Die Geschoßflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes. Die Baumassenzahl ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt. Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ist so festzulegen, daß für die Aufenthaltsräume in Gebäuden ein ausreichendes Maß von Licht, Luft und Sonne gewährleistet ist.

(5) Die Bauhöhe kann als Höchsthöhe, wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen des Ortsbildschutzes erfordern, als Höchst- und Mindesthöhe festgelegt werden. Sie ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, daß die Erhaltung oder Gestaltung eines charakteristischen Ortsbildes gewährleistet wird.

(6) Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, ist festzulegen, daß mit den Gebäuden an eine bestimmte Baulinie herangerückt werden muß.

(7) Werden Baulinien (Abs 2 lit c) nicht zugleich mit Bebauungsbedingungen nach Abs 1 lit b und d festgelegt oder mit Festlegungen nach Abs.6 verbunden, so ersetzen sie nicht die Festlegung des Abstandes oberirdischer Gebäude zur Grundstücksgrenze in einem Bauverfahren nach der Kärntner Bauordnung 1996.

(8) Die Bebauungsbedingungen nach Abs 2 lit a bis c sind im Teilbebauungsplan jedenfalls festzulegen, wobei die Bebauungsbedingungen nach Abs 2 lit a und lit b jedenfalls zeichnerisch darzustellen sind. Der Teilbebauungsplan für ein Einkaufszentrum nach § 8 Abs 8 (§ 31a Abs 1a) hat auch Bebauungsbedingungen nach Abs 2 lit d und das Höchstmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsflächen festzulegen. Die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen des Teilbebauungsplanes und die Verwendung bestimmter Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Die zeichnerische Darstellung der im Teilbebauungsplan festzulegenden Bebauungsbedingungen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass neben der Firma Spar in der Zwischenzeit auch die Firma Billa betreffend eines Ausbaues des bestehenden Marktes auf 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorstellig war. Dem Konzern ist dabei der vorhandene ADEG-Standort am Hauptplatz egal. Im Rahmen der Beratungen über den Antrag der Firma Spar sollte jedenfalls berücksichtigt werden, dass Gmünd als Zentrumsgemeinde des Lieser- und Maltatales auch eine Versorgungsfunktion für diese Täler hat.

In weiterer Folge wird im Falle einer positiven Entscheidung des Gemeinderates zum vorliegenden Antrag, noch der gewünschte Zustand der Fläche des bisherigen Standortes „Vorstadt“ der Firma Spar nach dem Abbruch festzulegen sein. Außerdem wäre eine sinnvolle Lösung der Zufahrten zum BUWOG-Wohnhaus im Vorfeld zu finden. Derzeit gibt es über das Areal der Parzelle 449/17 KG Gmünd (Fläche 3100 m<sup>2</sup>) zwei Zufahrten. Diese sind jedoch nicht im Grundbuch als Servitute eingetragen.

Auf die Frage von Herrn GR. Lax, ob beim geplanten neuen Standort der vorhandene Wald kein Problem darstellt sagt Bgm. Jury, dass die Lösung dieser Herausforderung Aufgabe der Planung durch die Firma Spar ist.

Herr GR. Krämmer sagt, dass die Erstellung eines Verkehrskonzeptes mit in die Vereinbarung mit der Firma Spar aufgenommen werden sollte. Der Bereich des bisherigen Standortes „Vorstadt“ könnte als Parkplatz genutzt werden. Damit könnte dem Problem der Dauerparker auf privaten Flächen entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wäre es dann sinnvoll die Kurzparkzone im Bereich der Untere Vorstadt aufzulassen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass ein Gesamtkonzept für die Parkplätze rund um die Altstadt von Gmünd in Arbeit ist. Dabei wird vorgesehen werden, dass die Umfeldparkplätze bewirtschaftet werden und das Parken am Hauptplatz auf 60 Minuten, diese Zeit jedoch kostenlos, eingeschränkt werden wird.

Herr GR. Krämmer fragt, ob der Standort „Waschinger“ eine mögliche Alternative für die Ortschaftsmusikschule sein könnte?

Herr Bgm. Jury erläutert dazu, dass er einen derartigen Versuch schon mit dem Gebäude von Herrn Mag. Kain gestartet hatte, dies jedoch vom Kärntner Schulbaufonds abgelehnt wurde. Der Standort in der Ortschaft Waschinger würde sich gut für Betriebe eignen, wobei die Vermarktung durch die Firma Spar selbst erfolgen soll.

Auf die Frage von Herrn GR. Krämmer ob für die Firma REWE auch ein Markt mit 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche möglich wäre sagt Herr Bgm. Jury, dass er gegen diesen Vorschlag ist. Der REWE-Konzern hat einen Partner am Hauptplatz und soll dieser durch eine solche Maßnahme nicht

beeinträchtigt werden. Bei der Firma Spar muss festgehalten werden, dass sich die gesamte Verkaufsfläche in Gmünd dadurch um rund 100 m<sup>2</sup> reduzieren würde.

Frau GR.-Ers. Faller sagt, dass der Standort des ADEG-Geschäftes am Hauptplatz für die Stadt besonders wichtig ist.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass sie sich lange Gedanken über das Ansuchen gemacht hat. Die Errichtung eines modernen Marktes ist auch eine Aufwertung für Gmünd. Es sollte jedoch die Zufahrtssituation zum BUWOG-Wohnhaus in der Vorstadt abgeklärt werden.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass die im Zuge der Planung auch die Gestaltung des neuen Einfahrtsbereiches für die Stadt wichtig ist.

Nach Abschluss der Diskussion verlässt Frau GR.-Ers. Hammer mit der Begründung der Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr GR. Stoxreiter stellt den Antrag, die Einleitung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens für die Schaffung einer EKZ 1 – Widmung für einen Neubau eines Eurospar-Marktes zu beschließen. Gleichzeitig wird das Büro Lagler, Wurzer & Knappinger, Villach auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 02.08.2019 mit der Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen für dieses Verfahren beauftragt. Das Auftragshonorar beläuft sich auf € 7.200,-- inkl. Mwst. zuzüglich Nebenkosten. Für die weitere Abwicklung des Verfahrens werden vom Gemeinderat auf Basis des vorliegenden Schriftverkehrs mit der Firma Spar AG folgende Bedingungen gestellt:

- Verkauf des Standortes „Untere Vorstadt“ zum Preis eines symbolischen Euros inklusive Abbruch des bestehenden Gebäudes, wobei hier noch im Detail festzulegen ist, wie die Fläche nach dem Abbruch herzustellen ist.
- Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für die Einbindung unter besonderer Berücksichtigung der fußläuferischen Erreichbarkeit durch die Spar AG einschließlich der folgenden Umsetzung im Rahmen der Realisierung des Projektes.
- Regelung der Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten mit der BUWOG betreffend des Gebäude Untere Vorstadt 31. Derzeit wird über zwei Trassen über das Grundstück des Standortes „Untere Vorstadt“ Zufahren. Diese Regelung muss spätestens zum Zeitpunkt des Verkaufes der Parzelle an die Stadtgemeinde Gmünd umgesetzt sein.
- Ersatz aller anfallenden Kosten im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs -und Bebauungsplanverfahrens an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. SToxreiter

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Einleitung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens für die Schaffung einer EKZ 1 – Widmung für einen Neubau eines Eurospar-Marktes zu beschließen. Gleichzeitig wird das Büro Lagler, Wurzer & Knappinger, Villach auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 02.08.2019 mit der Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen für dieses Verfahren beauftragt. Das Auftragshonorar beläuft sich auf € 7.200,-- inkl. Mwst. zuzüglich Nebenkosten. Für die weitere Abwicklung des Verfahrens werden vom Gemeinderat auf Basis des vorliegenden Schriftverkehrs mit der Firma Spar AG folgende Bedingungen gestellt:

- Verkauf des Standortes „Untere Vorstadt“ zum Preis eines symbolischen Euros inklusive Abbruch des bestehenden Gebäudes, wobei hier noch im Detail festzulegen ist, wie die Fläche nach dem Abbruch herzustellen ist.
- Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für die Einbindung unter besonderer Berücksichtigung der fußläuferischen Erreichbarkeit durch die Spar AG einschließlich der folgenden Umsetzung im Rahmen der Realisierung des Projektes.
- Regelung der Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten mit der BUWOG betreffend des Gebäude Untere Vorstadt 31. Derzeit wird über zwei Trassen über das Grundstück des Standortes „Untere Vorstadt“ Zufahren. Diese Regelung muss spätestens zum Zeitpunkt des Verkaufes der Parzelle an die Stadtgemeinde Gmünd umgesetzt sein.
- Ersatz aller anfallenden Kosten im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs -und Bebauungsplanverfahrens an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

Nach Abschluss dieses Punktes nimmt Frau GR.-Ers. Hammer wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

**07) Baulandmodell Grünleiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Frau Ilka Weber, D-74321 Bietigheim-Bissingen, Besingheimerstraße 23 für das Grundstück Nr. 262/7 KG Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Benjamin Strasser, 9853 Gmünd, Kirchgasse 64 für das Grundstück Nr. 262/2 KG Gmünd

**a) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Frau Ilka Weber, D-74321 Bietigheim-Bissingen, Besingheimerstraße 23 für das Grundstück Nr. 262/7 KG Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Frau Ilka Weber mit Schreiben vom 12.6.2019 einen Kaufantrag für das Grundstück 262/7 KG Gmünd eingebracht hat. Die vor ihr gereichten Reservierungen wurden per Mail hievon verständigt und sind dazu entweder Rückzüge der Reservierungen oder keine Rückmeldungen eingelangt und wurden dieses daher gestrichen.

Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 1414 m<sup>2</sup> (770 m<sup>2</sup> ebene Fläche und 644 m<sup>2</sup> Hangfläche).

Der Verkaufspreis beläuft sich somit auf € 39.830,-- zuzüglich Vermessungskostenpauschale.

Der Stadtrat am 5.8.2019 empfohlen, das Grundstück Nr. 262/7 KG Gmünd gemäß den geltenden Verkaufsbedingungen an Frau Ilka Weber zu verkaufen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 262/7 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen für das Baulandmodell Grünleiten an Frau Ilka Weber, wohnhaft in D-74321 Bietigheim-Bissingen, Besingheimerstraße 23 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt das Grundstück Nr. 262/7 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen für das Baulandmodell Grünleiten an Frau Ilka Weber, wohnhaft in D-74321 Bietigheim-Bissingen, Besingheimerstraße 23 zu verkaufen.

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Herrn Benjamin Strasser, 9853 Gmünd, Kirchgasse 64 für das Grundstück Nr. 262/2 KG Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Benjamin Strasser mit Schreiben vom 29.5.2019 einen Kaufantrag für das Grundstück Nr. 262/2 KG Gmünd eingebracht hat. Auch hier wurden die vorgereichten Interessenten abgefragt und von diesen kein Kaufantrag eingebracht.

Das Grundstück hat eine Fläche von 1169 m<sup>2</sup> (583 m<sup>2</sup> ebene Fläche und 586 m<sup>2</sup> Hangfläche).

Der Verkaufspreis beläuft sich somit auf € 32.125,-- zuzüglich Vermessungskostenpauschale.

Der Stadtrat am 5.8.2019 empfohlen, das Grundstück Nr. 262/2 KG Gmünd gemäß den geltenden Verkaufsbedingungen an Herrn Benjamin Strasser zu verkaufen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 262/2 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen für das Baulandmodell Grünleiten an Herrn Benjamin Strasser, wohnhaft in 9853 Gmünd, Kirchgasse 64 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt das Grundstück Nr. 262/2 K.G. Gmünd zu den geltenden Verkaufsbedingungen für das Baulandmodell Grünleiten an Herrn Benjamin Strasser, wohnhaft in 9853 Gmünd, Kirchgasse 64 zu verkaufen.

**08) Volksschule Gmünd – GTS;**

Beratung und Beschlussfassung über die Regelungen für das Schuljahr 2019/20 für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd für das Schuljahr 2019/20 wieder die Rahmenbedingungen zu beraten sind.

Für das abgelaufene Schuljahr (2018/19) wurden folgende Beiträge beschlossen:

**§ 4  
Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
 

a) Betreuung an 5 Tagen	71,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	57,75 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	42,75 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	28,50 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	14,25 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

**§ 5  
Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag/Verpflegung:  
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:
 

a) Betreuung an 5 Tagen	82,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	64,60 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	49,20 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	32,80 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	16,40 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:  
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

Für das Jahr 2018/19 ergibt sich bei den Elternbeiträgen und den Personalkosten des Hilfswerkes folgende Summierung:

Personalkosten	€	38.928,59
<u>Elternbeiträge</u>	<u>€</u>	<u>14.817,86</u>
Differenz	€	24.110,73
Förderung Bund möglich	€	18.000,00
Förderung Land möglich	€	8.000,00

Unter Berücksichtigung der maximal möglichen Förderungen ergibt sich daher ein Überhang bei den Elternbeiträgen in Höhe von € 1.889,27. Dieser Betrag wird anteilig wieder an die Eltern ausbezahlt werden, damit die Förderungen maximal ausgenutzt werden können. Eine Änderung diese beiden Beiträge scheint daher nicht erforderlich. Die Öffnungszeiten sollen wieder mit der Regelzeit bis 16.00 Uhr und bei entsprechender Nachfrage bis 17.00 Uhr fixiert werden.

Da bei den Elternbeiträgen nur die Personalkosten und beim Essenbeitrag nur die konkreten Kosten für das Essen verrechnet werden dürfen, sollte die Einhebung eines „Bastelbeitrages“ beraten werden. Aus den vorliegenden Zahlen des Jahr 2018 würde sich ein Bastelbeitrag von € 2,50 pro Kind und Monat ergeben.

Nehmen der „Zentralumlage“ des Hilfswerkes – welche die Gemeinde immer tragen muss – entstehen auch Ausgaben durch größere und kleinere Anschaffungen während des Jahres.

Vom Hilfswerk wurde auf Basis der Beibehaltung der Eltern- und Essenbeiträge eine Planrechnung durchgeführt. Diese ergab, dass die bestehenden Gebühren bei voller Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten des Landes und Bundes für die Deckung der Personalkosten auch im kommenden Schuljahr ausreichend sein werden. Von der Gemeinde wird – wie auch heuer – die Umlage für die zentralen Dienstleistungen in Höhe von rund € 5.500,-- zu tragen sein. Diese Kosten sind nicht förderfähig und dürfen auch nicht umgelegt werden.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die Tarifordnung über die Festlegung der Beiträge unverändert zu lassen. Außerhalb der Verordnung ist jedoch ein Bastelbeitrag als privatrechtliches Entgelt in Höhe von € 2,50 je Kind und Monat einzuheben.

Frau Vzbgm. Penker berichtet, dass bisher durch Frau Lax-Steiner ein Bastelbeitrag eingehoben worden ist.

Herr Bgm .Jury sagt, dass das GTS-Team gut arbeitet. Für das Jahr 2020 ist eine zentrale Sommerbetreuung für Kinder in Gmünd am Standort der Volksschule angedacht.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mößler den Antrag, die Tarife für die Betreuung und den Essensbeitrag unverändert zu belassen. Für die Bastelmaterialien ist ein Bastelbeitrag in Höhe von € 5,-- pro Betreuungstag und Monat einzuheben, wobei die Einhebung dieses Bastelbeitrages über die Gemeinde erfolgt. Eine Einhebung dieser Beträge über die Mitarbeiter in der Volksschule wird untersagt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Tarife für die Betreuung und den Essensbeitrag unverändert zu belassen. Für die Bastelmaterialien ist ein Bastelbeitrag in Höhe von € 5,-- pro Betreuungstag und Monat einzuheben, wobei die Einhebung dieses Bastelbeitrages über die Gemeinde erfolgt. Eine Einhebung dieser Beträge über die Mitarbeiter in der Volksschule wird untersagt.

#### **09) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;**

Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag betreffend die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit der OeMAG

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die OeMAG mit Schreiben vom 13.6.2019 den Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom für das Kraftwerk Landfraß übermittelt hat. Der Vertrag müsste nunmehr vom Gemeinderat beschlossen und unterfertigt an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG retourniert werden.

Herr Bgm .Jury berichtet dazu, dass derzeit nur die wasserrechtlichen Eingaben Egger und Pirker durch die Wasserrechtsbehörde abgeklärt werden müssen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 5.8.2019 empfohlen, den Vertrag mit der OeMAG für das Kraftwerk Landfraß zu beschließen.

Nach Abschluss der Dikusoin stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit der OeMAG über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom aus dem Kraftwerk Landfraß zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker



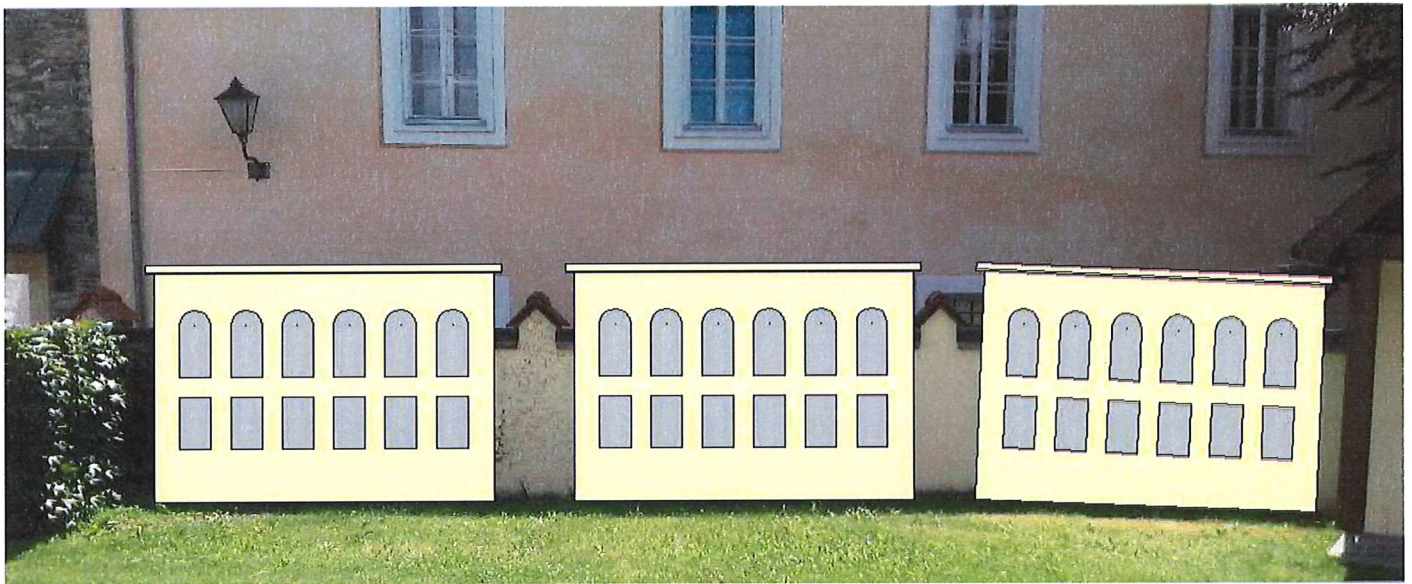
**einstimmig**

zu und beschließt den vorliegenden Vertrag mit der OeMAG über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom aus dem Kraftwerk Landfraß.

**10) Projekt „Friedhof Gmünd – Erweiterung Urnennischen“;**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Herstellung von Urnennischen am Friedhof Gmünd einschließlich Finanzierungsplan

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Erweiterung der dringend benötigten Urnennischen am Friedhof entsprechend den Vorberatungen in den politischen Gremien der Stadtgemeinde Gmünd über den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft ausgeschrieben wurde. Die Urnennischen werden an der freien Außenwand im neuen Friedhofteil entsprechend den schon vorhandenen und in zwei Etappen errichteten Urnennischen ausgeführt.



Es haben 7 Firmen Angebote abgegeben, welche durch den Baudienst geprüft wurden. Mit allen Firmen wurden Nachverhandlungen geführt. Dabei wurde an alle Firmen auch die Frage gestellt, ob eine Zahlung des Projektes in zwei Raten – 1. Rate 2019 und 2. Rate Jänner 2020 – möglich ist.

Insgesamt ergeben sich nunmehr folgende Angebote inkl. Mwst.:

<b>NPG-bau Neuschitzer GmbH, Gmünd .....</b>	<b>€ 23.400,00 (Pauschalangebot)</b>
Zustimmung zur Halbierung der Zahlung 2019/20	
<b>Fürstauer Bau GmbH, Winklern .....</b>	<b>€ 23.964,28</b>
Keine Aussage zur Fragestellung hinsichtlich Ratenzahlung	
<b>Aschenwald Bau GmbH, Spittal .....</b>	<b>€ 27.402,00</b>
3 % Skonto binnen 14 Tagen oder Hälfte Abrechnung 2020	
<b>A. Niedermühlbichler BaugesmbH, Seeboden .....</b>	<b>€ 36.538,38</b>
Keine Aussage zur Fragestellung hinsichtlich Ratenzahlung	
<b>Baumeister Ing. Rainer GmbH, Kolbnitz .....</b>	<b>€ 41.779,92</b>
Keine Aussage zur Fragestellung hinsichtlich Ratenzahlung	
<b>CR Bau GmbH, Lendorf.....</b>	<b>€ 43.204,72</b>
Keine Aussage zur Fragestellung hinsichtlich Ratenzahlung	
<b>H.L.Bau Hoch- und Tiefbau GmbH, Stall .....</b>	<b>€ 51.720,00</b>

Bei Abrechnung im Jahr 2019 – 3 % Skonto

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die Erweiterung der Urnennischen zu beschließen, den Auftrag an die Firma NPG-bau als Bestbieter zu vergeben und die Finanzierung über die Einnahmen aus den Friedhofsgebühren – jeweils zur Hälfte aufgeteilt auf die Jahre 2019 und 2020 – zu beschließen.

Herr GR. Krämmer stellt den Antrag, die Erweiterung der Urnennischen an die Firma NPG-bau, Gmünd als Bestbieter mit einem Pauschalpreis von € 23.400,-- inkl. Mwst. und der Zahlung in zwei Raten 2019 und 2020 zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt über die Grabbenützungsgebühren des Friedhofes Gmünd.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Erweiterung der Urnennischen zu beschließen, den Auftrag an die Firma NPG-bau als Bestbieter zu vergeben und die Finanzierung über die Einnahmen aus den Friedhofsgebühren – jeweils zur Hälfte aufgeteilt auf die Jahre 2019 und 2020 – zu beschließen.

#### 11) Projekt „Hangstützmauer Waschanger“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Sanierung und Sicherung der Hangstützmauer im Bereich Waschanger (Schrauwers/Gehweg Geteilte Kirche)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Vorberatungen im Bauausschuss und der Festlegung im Stadtrat am 17.4.2019 die Arbeiten für die Sanierung und Sicherung der Hangstützmauer im Bereich Waschanger (Schrauwers/Gehweg Geteilte Kirche) ausgeschrieben wurden.

Aufgrund der Ausschreibung der durchgeführten Nachverhandlungen ergeben sich folgende Angebotspreise inkl. Mwst.:

**Tauerngranit Gigler, Gmünd .....€ 59.393,93**  
Bedenken betreffend Ausführung

**STRABAG AG, Spittal.....€ 73.505,05**

**Felbermayr BaugmbH, Spittal.....€ 87.097,50**

Für die Finanzierung dieses Vorhabens könnte ein Antrag bei Herrn LR. Ing. Fellner auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens eingebracht werden.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die Arbeiten für die Sanierung und Sicherung der Hangstützmauer Waschanger an den sich aus den Nachverhandlungen ergebenden Bestbieter zu vergeben. Für die Finanzierung soll ein Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens an Herrn LR. Fellner gestellt werden.

Herr GR. Unterwanding stellt den Antrag, die Arbeiten für die Sanierung und Sicherung der Hangstützmauer Waschanger an die Firma Tauerngranit Gigler, Gmünd als Bestbieter zu vergeben. Die Umsetzung des Auftragsbeschlusses erfolgt erst nach Bedeckung der für das Projekt erforderlichen finanziellen Mittel. Für die Finanzierung wird ein Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens beim Gemeindereferenten des Landes Kärnten, Herrn LR. Fellner, eingebracht.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwanding

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Arbeiten für die Sanierung und Sicherung der Hangstützmauer Waschanger an die Firma Tauerngranit Gigler, Gmünd als Bestbieter zu vergeben. Die Umsetzung des

Auftragsbeschlusses erfolgt erst nach Bedeckung der für das Projekt erforderlichen finanziellen Mittel. Für die Finanzierung wird ein Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens beim Gemeindereferenten des Landes Kärnten, Herrn LR. Fellner, eingebracht.

## 12) Projekt „FC ASKÖ Gmünd – Clubhaus – Erneuerung Dach“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Erneuerung des Daches beim Clubhaus des FC ASKÖ Gmünd samt Finanzierung des Vorhabens

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 7.5.2019 die Erneuerung des Daches in der Zwischenzeit ausgeschrieben und nachverhandelt wurde.

Folgende geprüften Angebotspreise inkl. MwSt. liegen vor:

**A. Leopold GmbH, Feldkirchen.....€ 34.668,81**

**Mayerbrugger, Klagenfurt .....€ 39.430,28**  
3 % Skonto

**Georg Preiml, Gmünd.....€ 40.298,82**

**Mössler Dach, Radenthein .....€ 50.820,14**

Die Finanzierung erfolgt über die Versicherungssumme für den Sturmschaden sowie einen Anfang des Jahres 2020 einzubringenden Antrag beim Katastrophenfonds.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, den Auftrag für die Erneuerung des Daches beim Clubhaus des FC ASKÖ Gmünd an die Firma Leopold, Feldkirchen zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über die vorhandene Versicherungssumme € 26.566,75 sowie über Mittel aus dem Katastrophenfonds des Landes Kärnten. Die Katastrophenfondsmittel können erst Anfang 2020 rückwirkend für das Jahr 2019 beantragt werden.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, den Auftrag für die Erneuerung des Daches beim Clubhaus des FC ASKÖ Gmünd an die Firma Leopold, Feldkirchen zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über die vorhandene Versicherungssumme € 26.566,75 sowie über Mittel aus dem Katastrophenfonds des Landes Kärnten. Die Katastrophenfondsmittel werden Anfang 2020 rückwirkend für das Jahr 2019 beantragt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den Auftrag für die Erneuerung des Daches beim Clubhaus des FC ASKÖ Gmünd an die Firma Leopold, Feldkirchen zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über die vorhandene Versicherungssumme € 26.566,75 sowie über Mittel aus dem Katastrophenfonds des Landes Kärnten. Die Katastrophenfondsmittel werden Anfang 2020 rückwirkend für das Jahr 2019 beantragt.

## 13) Ortskanalisation Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für den BA 83 – Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden – „Mentekogel“
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Holztratte mit Nebenmaßnahmen
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den BA 80

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für den BA 83 – Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden – „Mentekogel“**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der örtlichen Erfordernisse die Arbeiten für Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden (Mentekogel) ausgeschrieben wurden.

Folgende geprüften und nachverhandelten Angebotspreise exkl. MwSt. liegen nunmehr vor:

**STRABAG AG, Spittal.....€ 20.399,95**

inkl. Pauschalnachlass von € 750,-- exkl. MwSt. bei Durchführung in der KW 35

**Felbermayr Bau GmbH, Spittal .....€ 22.500,00 (Pauschale)**

Annahmen: Bettungsmaterial mittels Sieb-/Brechläffel herstellen und Frostkoffer wird seitlich gelagert und wiedereingebaut

**Tauerngranit.at Gigler, Gmünd .....€ 28.996,48**

NV: keine Rückmeldung

**NPG bau Neuschitzer GmbH, Gmünd .....€ 30.000,00 (Pauschale)**

2 % Skonto in 14 Tagen

**Swietelsky Bauges.m.b.H., Rothenthurn.....€ 39.569,20**

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, den Auftrag für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden an die Firma STRABAG als Bestbieter zu vergeben. Die Finanzierung des Projektes erfolgt über den Anschlussbeitrag, Förderungen von Bund und Land sowie Eigenmittel aus dem Bereich des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung.

Herr GR. Unterwandling stellt den Antrag, den Auftrag für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden an die Firma STRABAG, Spittal als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung zu vergeben. Die Finanzierung des Projektes erfolgt über den Anschlussbeitrag des Projektes „Stern“, Förderungen von Bund und Land sowie Eigenmittel aus dem Bereich des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwandling

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den Auftrag für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Treffenboden an die Firma STRABAG, Spittal als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung zu vergeben. Die Finanzierung des Projektes erfolgt über den Anschlussbeitrag des Projektes „Stern“, Förderungen von Bund und Land sowie Eigenmittel aus dem Bereich des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung.

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Holztratte mit Nebenmaßnahmen**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Vorberatungen im Bauausschuss und der Festlegung im Stadtrat am 17.4.2019 die Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation im Bereich Holztratte mit Nebenmaßnahmen ausgeschrieben wurden.

Folgende geprüften und nachverhandelten Angebotspreise exkl. MwSt. liegen nunmehr vor:

**Tauerngranit Gigler, Gmünd .....€ 27.900,00 (Pauschal)**

**NPG bau Neuschitzer GmbH, Gmünd .....€ 30.000,00 (Pauschal)**

3 % Skonto in 10 Tagen

**STRABAG AG, Spittal.....€ 30.732,74**

**Felbermayr, Spittal .....€ 32.943,81**

2 % Skonto in 14 Tagen

**PORR, Spittal .....€ 35.814,32**

**Swietelsky, Rothenthurn .....€ 42.569,12**

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation Holztratte mit Nebenmaßnahmen an den sich ergebenden Bestbieter zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung.

Herr GR. Unterwandling stellt den Antrag, die Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation Holztratte mit Nebenmaßnahmen an die Firma Tauerngranit Gigler, Gmünd als Bestbieter mit einem Pauschalpreis von € 27.900,-- exkl. MwSt. zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über die laufenden Einnahmen des Gebührenhaushaltes Kanalisation.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwandling

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Arbeiten für die Erweiterung der Oberflächenwasserkanalisation Holztratte mit Nebenmaßnahmen an den sich ergebenden Bestbieter zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung.

#### **c) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den BA 80**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 80 der Ortskanalisationsanlage Gmünd – Aufschließung Moser, Pongratzenvorstadt – mit Schreiben vom 03.12.2018 die Genehmigung eines rückzahlbaren Fondsdarlehens bekanntgegeben. Die Förderung der Maßnahme beläuft sich auf 15 % der veranschlagten Herstellungskosten von € 34.680,-- und beläuft sich die Förderung somit auf € 5.202,--. Vom Gemeinderat wäre daher die Annahme des Fondsdarlehens zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 die Annahme des Fondsdarlehens empfohlen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, das Fondsdarlehen für den BA80 der ABA Gmünd in Höhe von 15 % der förderfähigen veranschlagten Herstellungskosten von € 34.680,-- anzunehmen. Das Fondsdarlehen beläuft sich auf derzeit € 5.202,--.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt das Fondsdarlehen für den BA80 der ABA Gmünd in Höhe von 15 % der förderfähigen veranschlagten Herstellungskosten von € 34.680,-- anzunehmen. Das Fondsdarlehen beläuft sich auf derzeit € 5.202,--.

#### **14) Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den BA 80

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 80 der Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd – Aufschließung Moser, Pongratzenvorstadt – mit Schreiben vom 03.12.2018 die Genehmigung eines rückzahlbaren Fondsdarlehens bekanntgegeben. Die Förderung der Maßnahme beläuft sich auf 12 % der veranschlagten Herstellungskosten von € 16.365,-- und beläuft sich die Förderung somit auf € 1.964,--. Vom Gemeinderat wäre daher die Annahme des Fondsdarlehens zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 die Annahme des Fondsdarlehens empfohlen.



Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, das Fondsdarlehen für den BA80 der GWVA Gmünd in Höhe von 12 % der förderfähigen veranschlagten Herstellungskosten von € 16.365,-- anzunehmen. Das Fondsdarlehen beläuft sich auf derzeit € 1.964,--.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **einstimmig**

zu und beschließt das Fondsdarlehen für den BA80 der GWVA Gmünd in Höhe von 12 % der förderfähigen veranschlagten Herstellungskosten von € 16.365,-- anzunehmen. Das Fondsdarlehen beläuft sich auf derzeit € 1.964,--.

#### **15) Klima- und Energiemodellregion;**

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung einschließlich Vergabe der Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtungskörper

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aus der „alten“ KEM-Förderperiode für Gmünd noch ein Förderguthaben in Höhe von € 13.500,-- besteht. Die Verwendung dieser Mittel sollte unbedingt vom Gemeinderates beschlossen werden.

Im Zuge der Vorbereitungen haben sich mehrere Möglichkeiten für die Verwendung der Mittel – alle aus dem Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtung – ergeben. Alle drei Projekte führen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und zu größerer Sicherheit für die Fußgänger, womit grundsätzlich die Anforderungen der Fördermittel erfüllt werden.

Hinsichtlich der Finanzierung wäre es auch möglich, das Projekt 2 über die Aufschließung des Baulandmodells Grünleiten zu finanzieren.

#### **Projekt 1 – Ausleuchtung der noch unbeleuchteten Fußgängerübergänge**

Dieses Projekt umfasst die Herstellung der schon längst notwendigen Beleuchtung für die Schutzwege Volksschule, B99-Spar und B99-Waschanger.

Für das Projekt liegt ein Angebot der Firma Pirker vor:

**Schutzweg Spar: € 3.299,90 inkl. Mwst.**

Bei diesem Schutzweg ist die Anbringung beider Leuchten auf der Porsche-Park-Seite der B99 vorgesehen, da es auf der anderen Straßenseite keinen Strom hierfür gibt. Hier werden noch geringfügige Grabungsarbeiten notwendig sein, um den Anschluss zur bestehenden Straßenbeleuchtung herstellen zu können.

**Schutzweg Waschanger: € 3.299,90 inkl. Mwst.**

Hier können die Leuchten beidseitig aufgestellt werden, da im Zuge der Verlegung der 20kV-Kabel der Kelag eine Verrohrung über die B99 mitverlegt wird.

**Schutzweg Volksschule: € 3.299,90 inkl. Mwst.**

Hier sind keine Grabungsarbeiten mehr nötig, da die Standorte bereits im Zuge der Neugestaltung der Stadteinfahrt vorberbeitet wurden.

**Montage: € 2.066,45 inkl. Mwst.**

**Gesamtkosten Projekt 1: € 11.966,15 inkl. Mwst.**

Zahlungskondition: 3 % Skonto

Die Montage sämtlicher Leuchten ist so vorgesehen, dass die Stadtgemeinde Gmünd die Masten aufstellt und im Zuge des Aufsetzens und Anschließens der Leuchten auch mit Geräten (Traktor mit Korb) mithilft.

Herstellung entsprechender Schutzwegbeleuchtungen bei den beiden derzeit noch nicht ausgeleuchteten Schutzwegen über die B99 – 1 x Zugang Volksschule-Spar und 1 x Übergang Waschanger-Spar

Diese Maßnahmen wären ohne Grabungsarbeiten mit rund € 12.000,-- veranschlagt.

Aufgrund der Kelag-Grabungsarbeiten (UW – Kraftwerk Kremsbrücke) wäre es möglich beim Übergang Waschanger-Spar eine Verrohrung für eine Ausleuchtung von beiden Straßenseite kostenlos mitzuverlegen.

### **Projekt 2 – Errichtung der fehlenden Straßenbeleuchtungen in den Ortschaften Grünleiten und Landfraß**

Diese Erweiterungen wurden vom Gemeinderat schon am 16.12.2016 (!) mit der Festlegung der neuen LED-Technik grundsätzlich beschlossen, konnten aufgrund fehlender finanzieller Bedeckung bisher jedoch nicht umgesetzt werden.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung und der damit verbundenen Verbesserung der Beleuchtung und Erhöhung der Sicherheit in beiden Ortsbereichen wurde mit 19 Lichtpunkten ausgeschrieben.

Folgende Angebote liegen einschließlich der durchgeführten Nachverhandlungen vor:

#### **Elektro Pirker, Gmünd**

Material netto:	€	11.767,92
Montage netto:	€	2.627,05
Gesamt netto:	€	14.395,26
<b>Gesamt brutto:</b>	<b>€</b>	<b>17.274,33</b>

Zahlungskondition: 3 % Skonto

#### **Elektro Neunegger, Spittal**

Material netto:	€	15.732,00
Montage netto:	€	2.508,00
Gesamt netto:	€	18.240,00
<b>Gesamt brutto:</b>	<b>€</b>	<b>21.888,00</b>

#### **Elektro Krobath, Spittal**

Material netto:	€	12.730,00
Montage netto:	€	2.960,00
Gesamt netto:	€	15.690,00
<b>Gesamt brutto:</b>	<b>€</b>	<b>18.828,00</b>

#### **Kelag, Klagenfurt (nur Material!)**

Material netto:	€	11.593,23
<b>Gesamt brutto:</b>	<b>€</b>	<b>13.911,88</b>

### **Projekt 3 – Beleuchtung für den Bereich der Bushaltestelle Landfraß und des Kreuzungsbereiches mit der L11 Trefflinger Straße**

Ausleuchtung mit zwei LED-Leuchten im Haltestellen-Kreuzungsbereich und einer Leuchte auf der anderen Straßenseite bei der Müllsammelinsel – damit würde auch der Kreuzungsbereich der Einbindung Landfraß in die L11 ausgeleuchtet werden.

Für das Projekt liegt ein Angebot der Firma Pirker, Gmünd vor.

<b>Bushaltestelle:</b>	<b>€</b>	<b>1.925,-- inkl. Mwst.</b>
<b>Ausleuchtung Müllinsel:</b>	<b>€</b>	<b>1.126,08 inkl. Mwst.</b>
<b>Montage:</b>	<b>€</b>	<b>1.033,22 inkl. Mwst.</b>

**Gesamtkosten Projekt 3:** € 4.085,40 inkl. Mwst.  
Zahlungskondition: 3 % Skonto



Die Preise enthalten keine Grabungsarbeiten. Diese könnten eventuell durch den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd ausgeführt werden.

**Zusammenstellung der Kosten (ohne z.T. anfallende Grabungsarbeiten):**

Projekt 1 (Schutzwege):.....	€	11.966,15
Projekt 2 (Straßenbeleuchtung): .....	€	17.274,33
Projekt 3 (Kreuzung Landfraß):.....	€	4.085,40

Andiskutiert wurde auch die Erweiterung der Beleuchtung entlang des Radweges von der Anbindung Schloßbichl bis zur Ortschaft Grünleiten. Da hier jedoch 36 Lichtpunkte benötigt werden, ist eine Finanzierung auch mit der Hilfe der vorhandenen KEM-Mittel derzeit noch nicht möglich.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die Ausleuchtung der Schutzwege über das KEM-Projekt umzusetzen. Weiters sollen die notwendigen Erweiterungen der Straßenbeleuchtungen in der Ortschaft Grünleiten und Landfraß umgesetzt werden, wobei hier die Finanzierung über die Aufschließung Grünleiten erfolgt. Mit allenfalls vorhandenen Restmitteln der KEM-Förderung könnte dann auch zumindest die Bushaltestelle bei der Kreuzung Landfraß ausgeführt werden.

Herr GR. Gratzler berichtet, dass aufgrund einer nochmaligen Besprechung mit Herrn Florian zusätzlich noch ein Förderbetrag von € 1.200,-- aus dem KEM-Budget zur Verfügung stehen wird. Damit stehen aus der KEM nunmehr gesamt € 14.700,-- zur Verfügung.

Herr GR. Gratzler stellt den Antrag, die Ausleuchtung der Schutzwege sowie der Kreuzung Landfraß über die Mittel der KEM zu finanzieren. Mit der Aufstellung der Beleuchtungskörper wird die Firma Elektro Pirker, Gmünd beauftragt. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd ausgeführt. Für die Beleuchtungskörper selbst ist noch ein Vergleichsangebot der Kelag einzuholen und die Bestellung dann beim günstigeren Anbieter – Kelag oder Pirker, Gmünd – durchzuführen.

Mit der Herstellung der Erweiterungen der Straßenbeleuchtung wird die auf Basis der vorliegenden Angebote die Firma Pirker, Gmünd als Bestbieter beauftragt, wobei die Finanzierung über das Budget der Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten erfolgt. Die Beleuchtungskörper wurden bereits im Rahmen der letzten Erweiterung des Finanzierungsplanes berücksichtigt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Gratzler

**einstimmig**

zu und beschließt die Ausleuchtung der Schutzwege sowie der Kreuzung Landfraß über die Mittel der KEM zu finanzieren. Mit der Aufstellung der Beleuchtungskörper wird die Firma Elektro Pirker, Gmünd beauftragt. Die Vorbereitungsarbeiten werden durch den Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd ausgeführt. Für die Beleuchtungskörper selbst ist noch ein Vergleichsangebot der Kelag einzuholen und die Bestellung dann beim günstigeren Anbieter – Kelag oder Pirker, Gmünd – durchzuführen.

Mit der Herstellung der Erweiterungen der Straßenbeleuchtung wird die auf Basis der vorliegenden Angebote die Firma Pirker, Gmünd als Bestbieter beauftragt, wobei die Finanzierung über das Budget der Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten erfolgt. Die Beleuchtungskörper wurden bereits im Rahmen der letzten Erweiterung des Finanzierungsplanes berücksichtigt.

**16) L11 Trefflinger Straße – Veranstaltungsankündigungen und Werbezeichen;**

Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten für Veranstaltungsankündigungen und Werbezeichen im Brückenbereich der L11 Trefflinger Straße sowie der beiden Kreisverkehre

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Gmünd vom Land Kärnten – Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal – am 30.7.2019 ein Sondernutzungsvertrag für die Errichtung von Ankündertafeln am Brückengeländer sowie die Aufstellung von Werbezeichen im Kreisverkehr befristet für 5 Jahre mit Verlängerungsoption im Bereich der L11 Trefflinger Straße, Km 13,400 – 13,500 übermittelt wurde.

Mit diesem Vertrag sowie der ebenfalls vorhandenen straßenrechtlichen Bewilligung der Werbemaßnahmen durch die BH Spittal/Drau ist die Anbringung von Vorankündigungen für Veranstaltungen am Brückengeländer sowie die Nutzung der beiden Kreisverkehre im Rahmen von Weihnachten und Fasching rechtlich endlich abgesichert.

Der vorliegende Vertrag wäre nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten für die Veranstaltungsankündigungen und Werbezeichen im Brückenbereich der L11 Trefflinger Straße sowie der beiden Kreisverkehre zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten für die Veranstaltungsankündigungen und Werbezeichen im Brückenbereich der L11 Trefflinger Straße sowie der beiden Kreisverkehre.

#### **17) Österreichischer Bergrettungsdienst – Ortsstelle Lieser-Maltatal;**

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für einen neuen Ortsstellenstandort

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Österreichische Bergrettungsdienst – Ortsstelle Lieser-Maltatal – mit Schreiben vom 11.6.2019 die Absicht eines neuen Standortes in der Gemeinde Trebesing bekanntgegeben hat. Dabei wurde auch um Übernahme der Kosten durch die Gemeinden des Lieser- und Maltatales angesucht. Ursprünglich war angedacht, dass die Bergrettung die freiwerdenden Räumlichkeiten des Roten Kreuzes in Gmünd beziehen wird. Dazu fanden auch mehrere Begehungen statt. Bei der letzten Begehung wurde auch eine Alternative mit einer Aufstockung der bestehenden Garage neben dem Feuerwehr diskutiert. Nunmehr beabsichtigt die Bergrettung jedoch nach Trebesing zu übersiedeln. Die Kosten sollen für Gmünd dabei € 160,--/Monat betragen und soll der Vertrag über 10 Jahre abgeschlossen werden. In Gmünd hat die Bergrettung die Räumlichkeiten unentgeltlich und ohne Verrechnung von Betriebskosten nutzen können.

Herr GR. Gratzner sagt, dass der vorliegende Vorschlag jetzt sofort machbar ist. Die Nutzung in Trebesing ist auf eine Dauer von 10 Jahren vorgesehen. Wenn sich inzwischen etwas ändert, ist der Standort Gmünd auch wieder ein Thema. Die Ansiedlung der Bergrettung in Trebesing ist jedenfalls als Überbrückung zu betrachten.

Auf die Frage von Herrn Bgm. Jury zu den Betriebskosten sagt Herr GR. Gratzner, dass die Bergrettung den Betriebskostenanteil von Gmünd auch selbst bezahlen würde. Bis jetzt hat die Rettungsorganisation nur einen kleinen Raum ohne Wasseranschluss zur Verfügung gehabt.

Herr Bgm. Jury sagt, dass ihm die Miete von monatlich € 160,-- zu viel erscheint.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass bei der Zahlung der Miete von den vier Gemeinden des Lieser- und Maltatales ein monatlicher Betrag von rund € 650,-- zusammenkommt. Auf die 10 Jahre ergibt dies eine Summe von rund € 80.000,-- für die Gemeinde Trebesing. Gmünd hat bisher jedem Verein alle Räumlichkeiten frei zur Verfügung gestellt. Bei dieser Vorgangsweise müsste auch bei anderen Vereinen Miete kassiert werden. Dies war bisher nicht üblich. Es stellt sich die Frage, wie dies bei anderen Ortsstellen der Bergrettung gehandhabt wird.

Herr GR. Gratzner sagt, dass in Kolbnitz ein Gebäude angekauft wurde. Die Betriebskosten in Trebesing sollen von den 5 Gemeinden gemeinsam getragen werden. Wichtig ist, dass die Leute ordnungsgemäß und zeitgemäß untergebracht werden.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass er die Beträge nicht versteht.

Herr GR. Gratzner sagt, dass die Bergrettung Sicherheit haben will.

Herr Bgm. Jury sagt, dass es in der Diskussion um einen kleinen Raum für den Kameradschaftsbund gegangen ist.

Herr GR. Gratzner berichtet, dass Herr Bgm. Genshofer aus Trebesing bei der letzten Vollversammlung das Angebot gemacht hat. Es gibt dazu einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass die € 160,-- egal sind. Im Prinzip erhält eine Gemeinde über den Umweg der anderen Gemeinden € 800,--.

Herr Bgm. Jury sagt, dass er mit der Miete kein Problem hat. Ihn stören nur die Betriebskosten.  
 Herr GR. Gratzner sagt, dass es eine Gesamtmiete von € 500,-- zuzüglich Betriebskosten geben wird.  
 Herr Vzbgm. Faller sagt, dass die Bergrettung bei der Nachnutzung der Räumlichkeiten des Roten Kreuzes immer die Nummer 1 war. Es wurde jedoch klar kommuniziert, dass dies erst fixiert werden kann, wenn das Rote Kreuz die neue Ortsstelle gebaut hat und die Räumlichkeiten nicht mehr selbst benötigt. Dann hätte der Bereich detailliert angeschaut werden sollen. Die Erstreichung der Bergrettung war immer so und war eine Nutzung der Räumlichkeiten immer erst dann spruchreif wenn das Rote Kreuz ausgezogen ist. Die einzige offene Frage war das Raumkonzept dahingehend, ob noch andere Platz in den Räumlichkeiten hätten oder nicht.  
 Auf die Frage von Herrn GR. Mößler ob die Bergrettung genug Platz hätte sagt Herr GR. Gratzner, dass die Adaptierung des Daches und der Fenster nötig wären.  
 Herr Vzbgm. Faller sagt, dass das Interesse an den Räumlichkeiten in Gmünd seitens der Bergrettung gering ist. Daher ist der Standort Trebesing in Ordnung.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Gratzner den Antrag, dem vorliegenden Ansuchen der Bergrettung Lieser-Maltatal auf Übernahme der anteiligen Miete für die Räumlichkeiten in Trebesing in Höhe von € 160,--/Monat zuzüglich Betriebskosten auf einer Dauer von 10 Jahren zuzustimmen, wobei Herr Bgm. Jury mit dem Bürgermeister der Gemeinde Trebesing nochmals wegen der Betriebskosten verhandeln wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Gratzner mit

### **17 zu 2 Stimmen**

zu und beschließt dem vorliegenden Ansuchen der Bergrettung Lieser-Maltatal auf Übernahme der anteiligen Miete für die Räumlichkeiten in Trebesing in Höhe von € 160,--/Monat zuzüglich Betriebskosten auf einer Dauer von 10 Jahren zuzustimmen, wobei Herr Bgm. Jury mit dem Bürgermeister der Gemeinde Trebesing nochmals wegen der Betriebskosten verhandeln wird.

Gegenstimmen:  
 Vzbgm. Claus Faller  
 GR. Josef Lax

### **18) Weggenossenschaft Sonnalm Stubeck;**

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Verlängerung der mit 2017 ausgelaufenen Pauschalzuschüsse zur Schneeräumung und Weginstandhaltung am Stubeck

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Weggenossenschaft-Schneeräumung Sonnalm Stubeck mit Schreiben vom 28.12.2018 um Verlängerung des im Jahr 2017 ausgelaufenen jährlichen Zuschusses für die Schneeräumung am Stubeck in Höhe von € 3.000,-- um weitere fünf Jahre angesucht hat. Hinsichtlich der Beiträge der Stadtgemeinde Gmünd für das Stubeck wurde vom Gemeinderat am 17.09.2013 folgender Beschluss gefasst:

*„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller einstimmig zu und beschließt der Weggenossenschaft Sonnalm Stubeck folgende jährlichen Förderungen für den Zeitraum von fünf Jahren (2013 bis 2017) zu gewähren:  
 Zuschuss zu den Kosten der Schneeräumung – tatsächliche nachgewiesene Schneeräumkosten mit einer Obergrenze von € 3.000,--;  
 Zuschuss in Höhe von € 2.000,-- zur Instandhaltung des Weges;“*

Der Stadtrat hat am 5.8.2019 empfohlen, die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Schneeräumung mit jährlich € 3.000,-- sowie eines pauschalen Zuschusses zur Instandhaltung der Wege von jährlich € 2.000,-- ab dem Jahr 2019 auf die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Mit Schreiben vom 09.08.2019 (eingelangt am 12.08.2019) hat der Obmann der BG Güterweg Stubeck-Sonnalm, Herr Willibald Staudacher, mitgeteilt, dass im Zuge einer Aussprache in der Frido-Kordon-Hütte am 27.6.2013 ein jährlicher Zuschuss von 30 % für die Wegerhaltung für die nächsten 10 Jahre – also bis 2023 – zugesagt worden sei. Er ersucht um Einhaltung dieser Vereinbarung.

Dazu ist festzuhalten, dass die Festlegung des Gemeinderates im Jahr 2013 nach der Besprechung am Stubeck erfolgt ist. Die Regelung mit den für die Jahre 2013 bis 2017 geltenden Pauschalbeträgen (€ 3.000,-- + € 2.000,--) war den jeweiligen Verantwortlichen bekannt, daher ist die von Herrn Staudacher angeführte „Vereinbarung“ nicht korrekt.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Unterwandling den Antrag für die Weganlage Stubeck ab dem Jahr 2018 auf die Dauer von 5 Jahren (2018 bis 2022) folgende Zuschüsse zu gewähren:

- Zuschuss zu den Kosten der Schneeräumung – tatsächliche nachgewiesene Schneeräumkosten mit einer jährlichen Obergrenze von € 3.000,--;
- Zuschuss in Höhe von € 2.000,-- zur Instandhaltung des Weges;

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwandling

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt für die Weganlage Stubeck ab dem Jahr 2018 auf die Dauer von 5 Jahren (2018 bis 2022) folgende Zuschüsse zu gewähren:

- Zuschuss zu den Kosten der Schneeräumung – tatsächliche nachgewiesene Schneeräumkosten mit einer jährlichen Obergrenze von € 3.000,--;
- Zuschuss in Höhe von € 2.000,-- zur Instandhaltung des Weges;

#### **19) Pankratium Gmünd – Haus des Staunens,**

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der mit Schreiben vom 09. Juli 2019 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr LR. Ing. Fellner mit Schreiben vom 9.7.2019 mitgeteilt hat, dass die Stadtgemeinde Gmünd für das Pankratium – Haus des Staunens gemäß den Förderrichtlinien für „Kärntner Regionalmuseen“ für das Jahr 2019 eine Unterstützung in Höhe von € 5.000,-- über Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens erhält.

Seitens der Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht wurde mitgeteilt, dass für die Abrufung der Mittel ein Beschluss des Gemeinderates über die Verwendung für das Pankratium erforderlich ist. Dieser sollte nunmehr gefasst werden.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, die Verwendung der mit Schreiben vom 9.7.2019 von Herrn LR. Ing. Fellner zugesagten Mittel von € 5.000,-- - Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens - für den Verein Pankratium Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Verwendung der mit Schreiben vom 9.7.2019 von Herrn LR. Ing. Fellner zugesagten Mittel von € 5.000,-- - Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens - für den Verein Pankratium Gmünd.

#### **20) Gemeindewohnungen;**

- a) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Unterstützungsleistungen der Gemeinde bei Wohnungssanierungen
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 71/7
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/1

#### **a) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Unterstützungsleistungen der Gemeinde bei Wohnungssanierungen**

Frau Vzbgm. Penker berichtet, dass der Familien- Sozialausschuss am 4.4.2019 über dieses Thema beraten und eine Empfehlung abgegeben hat. Da es immer wieder zu Unklarheiten bei

Sanierungsmaßnahmen in den Wohnungen kommt, erscheint eine grundsätzliche Festlegung im Gemeinderat als sehr hilfreich.

Empfehlung des Ausschusses:

Die Gemeinde als Vermieterin übernimmt bei Wohnungssanierungen nur die Kosten für den Austausch der neu zu verlegenden Leitungen (Sanitär und Elektro). Weiters sind auch die Kosten für den Austausch des Boilers zu übernehmen, wenn der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung erbracht wird. Die Kostenübernahme bei den künftigen Sanierungen richtet sich in jedem Fall nach dem MRG.

Frau GR.-Ers. Faller stellt den Antrag für die Unterstützungsleistungen der Gemeinde bei Wohnungssanierungen bei gemeindeeigenen Wohnung ab sofort folgende Regelung festzulegen:  
Die Gemeinde als Vermieterin übernimmt bei Wohnungssanierungen nur die Kosten für den Austausch der neu zu verlegenden Leitungen (Sanitär und Elektro). Weiters sind auch die Kosten für den Austausch des Boilers zu übernehmen, wenn der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung erbracht wird. Die Kostenübernahme bei den künftigen Sanierungen richtet sich in jedem Fall nach dem MRG.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR.-Ers. Faller

**einstimmig**

zu und beschließt für die Unterstützungsleistungen der Gemeinde bei Wohnungssanierungen bei gemeindeeigenen Wohnung ab sofort folgende Regelung festzulegen:

Die Gemeinde als Vermieterin übernimmt bei Wohnungssanierungen nur die Kosten für den Austausch der neu zu verlegenden Leitungen (Sanitär und Elektro). Weiters sind auch die Kosten für den Austausch des Boilers zu übernehmen, wenn der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung erbracht wird. Die Kostenübernahme bei den künftigen Sanierungen richtet sich in jedem Fall nach dem MRG.

## **NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL**

### **20) Gemeindewohnungen;**

- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 71/7
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries 74/1

### **21) Kulturinitiative Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention für den Betrieb des Stadtturmes Gmünd

Da der Tagesordnungspunkt erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.20 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Protokollfertiger: